

ters und der Neuzeit. Texte und Untersuchungen, Abt. II, Bd. I), Stuttgart/Bad Cannstadt 2010.

- Liszt, Franz von, *Das Völkerrecht systematisch dargestellt*, 9. Aufl., Berlin 1913.  
 Lutz-Bachmann, Matthias/Niederberger, Andreas/Schink, Philipp (Hg.), *Kosmopolitismus. Zur Geschichte und Zukunft eines umstrittenen Ideals*, Weilerswist 2010.  
 Steiger, Heinrich, *Von der Staatengemeinschaft zur Weltrepublik?*, Baden-Baden 2009.  
 Verdross, Alfred/Simma, Bruno, *Universelles Völkerrecht*, 3. Aufl., Berlin 1984.

## Schutzherrschaft revisited: Kolonialismus aus afrikanischer Perspektive

Stefanie Michels

»We, the undersigned independent Kings and Chiefs of the country called Cameroons situated on the Cameroons-river, between the River Bimbia on the North Side, the River Qua-Qua on the south Side and up to 4°10' North lat. have in a meeting held today in the German Factory on King Aquas Beach, voluntarily concluded as follows:

We give this day our rights of Sovereignty, the Legislation and Management of this our Country entirely to Mr. Edouard Schmidt acting for the firm C. Woermann and Mr. Johannes Voss acting for Mistert Jantzen & Thormählen, both in Hamburg, and for many years trading in this River.

We have conveyed our rights of Sovereignty, the Legislation and Management of this our country to the firms mentioned under the following reservations:

1. Under reservation of rights of third persons
2. reserving that all friendship and commercial treaties made before with other foreign governments shall have full power
3. that the land cultivated by us now and the places, the towns are built on shall be the property of present owners and their successors
4. the Coumie shall be paid annually as it has been paid to the Kings and Chiefs before
5. that during the first time of establishing an administration here, our country fashions will be respected.<sup>1</sup>

Mit diesem 1884 geschlossenen Vertrag erkannten deutsche Kaufleute und die deutsche Regierung die Schutzherrschaft der unabhängigen Könige des *Cameroons* genannten Landes an.

Der letzte Satz enthält keine syntaktische Verfehlung. Ich werde im Verlauf des Artikels argumentieren, dass in dem zitierten Dokument dieser Schutz von deutscher Seite tatsächlich schriftlich bestätigt wurde. Nun gilt dieser Vertrag in der gesamten Historiografie, sowie auch in der völkerrechtlichen Praxis, in genauer Verkehrung meiner Darstellung als Beginn deutscher Kolonialherrschaft in Kamerun. Der Schutzvertrag, wie er gemeinhin

<sup>1</sup> Abgedruckt u.a. bei Rüger, *Duala und Kolonialmacht*, S. 259.

heißt, bedeutet die Geburtsstunde der deutschen Kolonie Kamerun und in der Folge des unabhängigen Nationalstaates Kamerun. Die historischen Lehrbücher stimmen sowohl in Deutschland als auch in Kamerun, darin überein, dass am 14.7.1884 das Deutsche Reich die, wie es zeitgenössisch hieß, Schutzherrschaft über das Gebiet übernahm, das damals Kamerun genannt wurde.<sup>2</sup> Deutschland erwarb – so weiter in dieser Diktion – 1884 Kolonien in Afrika und dem Pazifik.<sup>3</sup> Differenzierte Darstellungen über die Entstehungsgeschichte der sogenannten Schutzverträge existieren jedoch sowohl in Überblickswerken<sup>4</sup> als auch in Spezialstudien.<sup>5</sup>

Die kognitive Dissonanz des Eingangsstatements nutze ich, um zu verdeutlichen, dass Rechtfertigungsnarrative für sich herausbildende normative Ordnungen sich aus den Perspektiven unterschiedlicher Akteure nicht nur unterscheiden, sondern auch widersprechen konnten. Fraglich ist, in welchen sozialen und diskursiven Räumen diese Konflikte ausgefochten wurden. Indem ich unterschiedliche Akteure betrachte, werde ich mich der Komplexität dieser Frage annähern. Normative Ordnungen werden im Clustersinne als *Rechtfertigungsordnungen* verstanden, die durch *Rechtfertigungsnarrative*, das heißt Werte und Normen in einem dynamischen Prozess legitimiert werden.<sup>6</sup> Hier stellt sich nun an einem historisch konkreten Beispiel die Frage, wie und vor wem diese Rechtfertigung vorgenommen wurde. Mit Blick auf die Ereignisse von 1884 werden die entstehenden Spannungen veranschaulicht. Die paradoxe Rechtfertigung der Etablierung der neuen normativen

2 Diese Formulierung folgt hier dem bereits in der vierten Auflage erschienen Standardwerk zum deutschen Kolonialismus: Gründer, *Geschichte der deutschen Kolonien*, S. 83.

3 Conrad, *Deutsche Kolonialgeschichte*, S. 23.

4 Bereits der kamerunische Historiker Mveng schrieb in der ersten von einem Kameruner verfassten Nationalgeschichte: «Un traité fameux passe pour avoir livré le Cameroun dans sa totalité à l'Allemagne. [...] Il importe de signaler dès maintenant que les traités signés avec les chefs locaux ne revêtaient ni aux yeux des signataires, ni aux yeux des puissances internationales, la valeur que nous voulons parfois leur prêter aujourd'hui. Leur rôle est uniquement de fournir au colonisateur des titres pour ouvrir une discussion avec ses partenaires européens» (Mveng, *Histoire du Cameroun*, S. 290). Vgl. auch Speitkamp, *Deutsche Kolonialgeschichte*, S. 25–30.

5 Für Duala/Kamerun grundlegend: Jaeck, *Deutsche Annexion*; Rüger, *Duala und Kolonialmacht*, sowie in der Folge: Wirz, *Sklavenhandel*; Eckert, *Duala und Kolonialmächte*, sowie Grundbeitz; Austen/Derrick, *Middlemen*; Ndumbe, *Deutsches Kaiserreich*. Der kamerunische Historiker Essiben spricht von einem Missverständnis (*«malentendus»*) in Bezug auf den Vertrag (Essiben, *Traité*, S. 17), der kamerunische Germanist Simo von »one of several misunderstandings, based on ignorance« (Simo, »Colonization«, S. 103).

6 Vgl. Forst/Günther, *Normative Ordnungen*, S. 3.

Ordnung des Kolonialismus verweist auf dessen prekäre Legitimität.<sup>7</sup> Die entscheidende Strategie, diese Prekarität zu überwinden war der Ausschluss von Akteuren wie den Duala – sowohl ideologisch wie auch physisch. Ebenso wie der Sklavenhandel scheiterte der Kolonialismus letztlich am Widerstand dieser ausgeschlossenen Akteure und an seiner fehlenden Legitimität.

Dies möchte ich im Folgenden veranschaulichen, indem ich zunächst einige Aspekte der impliziten normativen Ordnungen bei den Duala im 19. Jahrhundert vorstelle, dann zeige wie und wo sich diese in die normative Ordnung der Kontaktzone mit den Europäern einfinden konnten, um dann dazu zu kommen, wie die sich neu herausbildende normative Ordnung des Kolonialismus bestehende Elemente von etablierten Rechtfertigungsnarrativen so paradox einband, dass sie letztlich nur machtpolitisch, sprich gewaltvoll, begründet werden konnte.<sup>8</sup>

7 Vgl. zur »prekären Legitimität« von Ordnungen: Hruschka/Mayer, »Institutionelle Ordnungen«, passim.

8 Der Begriff der *normativen Ordnung* ist eng mit der Entstehung europäischer Staatlichkeit verbunden. Eine einfache Übertragung auf außereuropäische Prozesse stellt somit ein gewagtes Unterfangen dar. In Bezug auf Duala soll hier nicht im ethnografischen Präsenz von einer homogenen und klar abgrenzbaren Gruppe gesprochen werden, sondern auf eine spezifische historische Situation Mitte des 19. Jahrhunderts verwiesen werden. Wenn von der *normativen Ordnung* der Duala gesprochen wird, sind somit zwei *caveats* zu beachten: zum einen sollen dadurch weder die Duala homogenisiert, also kein statischer Kultur-, bzw. essentialistischer Ethnizitätsbegriff aufgerufen werden, zum anderen ist die Normativität der Ordnung im besten Falle als implizit zu bezeichnen. Dadurch unterscheidet sich deren Ordnung ganz wesentlich von der »normativen Ordnung« des europäischen Kolonialismus, da dieser gerade durch die Explizitheit der Institutionen und der Gesetze Legitimität herzustellen versucht.



## 1. Das Handelsimperium der Duala<sup>9</sup>

Kamerun<sup>10</sup> war seit dem 17. Jahrhundert ein Handelsplatz im atlantischen System.<sup>11</sup> Im Vergleich zu Calabar weiter westlich, im heutigen Nigeria gelegen, war es untergeordnet, aber seit spätestens 1750 wurden in Kamerun dauerhaft vor allem Sklaven und Elfenbein gehandelt.<sup>12</sup> 1840 unterschrieben die wichtigsten Vertreter der Duala-Handels Häuser Antisklavereiabkommen.<sup>13</sup> Die Duala konnten danach sehr erfolgreich in den sogenannten *legitimate commerce* einsteigen, der bis circa 1900 Quelle beträchtlichen Wohlstandes wurde.<sup>14</sup> Im Gegensatz zu Sklaven und Elfenbein handelte es sich bei Palmöl nicht um Gut, dessen Besitz und Handel nur den Eliten vorbehalten war. Somit eröffnete die europäische Nachfrage danach neuen Akteuren die Möglichkeit, in den Handel einzusteigen. In der Folge verstärkte sich die Konkurrenzsituation bei den Duala seit Mitte des 19. Jahrhunderts.

9 Vom »trading empire« der Duala sprechen schon Wirz, *Skavenhandel*, bspw. S. 54 und Austen/Derrick *Middlemen*.

10 Kamerun in der deutschen Schreibweise, bzw. *Camerouns* (engl.), *Camerounes* (span.) oder *Camerões* (port.), war die Bezeichnung der Europäer für das Äquar der Flüsse Wuri, Sangha und Mungo, das einen natürlichen Hafen bildete. Die Insel Fernando Po war diesem Äquar in Sichtweite vorgelagert. Geografisch befindet sich Kamerun am Übergang zwischen West- und Zentralafrika. Im Zuge des deutsch-kolonialen Projektes wurde die Bezeichnung »Kamerun« dann auf die gesamte Kolonie angewandt, deren Grenzen allerdings erst im 20. Jahrhundert durch Besitzungen und Verträge mit den europäischen Mächten ausgehandelt wurden. Das 1884 »Kamerun« genannte Gebiet umfasst heute die moderne Stadt Douala, die größte und wirtschaftlich bedeutendste Stadt Kameruns. Die Schreibweise »Duala« bezieht sich auf die Sprache und die Menschen, die in diesem Gebiet lebten.

11 Gemäß Heywood/Thornton, *Central Africans*, waren auch die sich weit ins Inland erstreckenden Flusshandelsysteme Teil der atlantischen Welt – allerdings aus der atlantischen Perspektive peripher.

12 Trotz nicht ganz klarer Periodisierung stimmen grundlegende historische Arbeiten darin überein, dass die Hochzeit des Sklavenhandels der Duala zwischen 1760 und 1807 lag (vgl. beispielsweise Eckert *Grundbesitz*, S. 30).

13 Dabei scheinen die Unterschriften nur eine Praxis zu bestätigen, die bereits aufgegeben war. Der Hauptgrund dafür, dass der Sklavenhandel bei den Duala seit 1830 kaum noch eine Rolle spielte, wird darin gesehen, dass Kamerun geografisch so nah bei Fernando Po lag, wo die Briten seit 1837 einen wichtigen Stützpunkt ihrer Antisklavereiflotte hatten. 1807 hatte das britische Parlament den Sklavenhandel offiziell verboten. Dieses Verbot wurde durchgesetzt, indem Anri-Sklaverei-Parouillen entlang der westafrikanischen Küste potenzielle Sklavenhandelschiffe abfingen (vgl. Wirz, *Skavenhandel*).

14 Die nachlassenden Preise für Palmöl scheinen die Duala erst etwas später getroffen zu haben. Nach der Palmöl-Ara gelang es der Duala-Elite, sich als Plantagenbesitzer und Exporteure von Holz und Kakao wirtschaftlich weiter zu behaupten (vgl. dazu Austen/Derrick, *Middlemen* und Eckert, *Grundbesitz*).

Die Duala waren – zumindest lässt sich das seit Mitte des 19. Jahrhundert sagen – in einzelnen *mamboa* (Plural) organisiert.<sup>15</sup> *Mboa* (Singular) bedeuteten auch *Heimat* und findet eine Entsprechung in der Übersetzung *Haus* für die Gebiete weiter westlich, deren Sozial- und Handelsstruktur ähnlich war.<sup>16</sup> Autorität war doppelt legitimiert: sowohl durch *kinship* (auch *fictive*) als auch durch Positionierung innerhalb einer institutionell verankerten, also normativen, Ordnung – die wichtigste darunter waren die Bünde.<sup>17</sup>

*Sango* standen an der Spitze der *mamboa*, aber die *mboa* an sich stellten keine statische Einheit dar. Die jeweiligen *sango a mboa* waren auch nicht unangefochten an der Spitze, sondern konnten zum Beispiel durch ihre Brüder herausgefordert werden. Außerdem konnten sich neue *mamboa* mit neuen *sangos* bilden, die sich dann gegen die etablierten behaupten mussten. So entstand eine komplexe und hoch kompetitive Struktur. *Sangos* auf verschiedenen Ebenen konnten Bündnisse schließen, um ihre jeweiligen Positionen

15 Kontrolle über menschliche Arbeitskraft bedeutete in vielen Gebieten Westafrikas die Möglichkeit, Ressourcen zu vermehren. Dies stellte einen wesentlichen Unterschied zu Europa dar, wo die Bevölkerungsdichte relativ hoch und Kontrolle über Territorium wichtiger war. In Afrika galt hingegen Land als im Überfluss vorhanden und menschliche Arbeitskraft, um es zu bewirtschaften als knappster Faktor, so dass Autorität sich über die Kontrolle menschlicher Arbeitskraft ausdrückte. Tatsächlich gab es in Westafrika große Unterschiede in der sozialen und politischen Organisation. Königreiche (beispielsweise Benin im 16. Jahrhundert, Ashanti im 19. Jahrhundert) existierten ebenso wie komplexe Staaten mit bürokratischen Strukturen (wie das Kalifat Sokoto im 19. Jahrhundert). Gerade für Duala ist aber charakteristisch, dass es nicht zur Zentralisierung kam, weder unter den Bedingungen des Handels, noch in der kolonialen und postkolonialen Situation. Das vorherrschende System der Duala-Organisation nach außen ist somit vergleichbar mit dem aus Südostasien beschriebenen *mandala*-System (allerdings in viel kleinerem Maßstab), bei dem persönliche Tributbeziehungen im Vordergrund standen. Zum *mandala*-System in Südostasien und den unterschiedlichen Konzeptionen von »Souveränität« dort und in Europa: Engelkamp, »Souveränität«.

16 Dike, *Trade*, spricht für die Handelsstaaten im Nigerdelta im 19. Jahrhundert vom »house-system«, Wirz, *Skavenhandel*, übernimmt den Terminus für die Duala. Statt von »Föderalismus« (Wirz) spricht Dike von einem »excess of democracy« (Dike, *Trade*, S. 37). In klassischer ethnologischer Diktion gelten sie als segmentäre Gesellschaft mit »big men«. Der kamerunische Historiker Mveng beschreibt die Duala um 1850 als »une fédération de clans autonomes dirigés par des chefs« (Mveng, *Histoire*, S. 174).

17 Vgl. Balandier »Économie«. Ähnliche Legitimierungen finden sich auch in anderen Gesellschaften der Gegend, vgl. z.B. Ruel, *Leopards and Leaders* für die Banyang aus dem Crossrivergebiet. Gegenüber den Europäern waren Bezeichnungen wie »Kings«, »chief« oder »headman« und später zur deutschen Zeit »Häuptling« und »Oberhäuptling« gebräuchlich. In der historiografischen Literatur hat sich die Bezeichnung *tradenchief* bzw. *mil/marchand* eingebürgert, vgl. Balandier, »Économie«, S. 370. Die Entwicklung mächtiger afrikanischer Händler beim »boat trade« findet sich auch bei Rediker, *Slave Ship*, S. 78.



zu stärken. Gab es keine Einigung, konnten *sangos* einer höheren Ebene als Schiedsrichter und Schlichter hinzu gerufen werden.<sup>18</sup>

Diese Schiedsrichterfunktion wurde in den Beziehungen zu den Europäern in den *Courts of Equity* abgebildet. Erklärtes Ziel der *Courts of Equity* oder Schlichtungsgerichte war, die Autorität der *Duala-Chiefs* zu stärken, damit diese für Recht und Ordnung sorgen konnten. Der Handel sollte durch ein gutes Vertrauensverhältnis zwischen afrikanischen und europäischen Partnern gefördert werden. 1856 und 1862 wurden entsprechende Abkommen unterzeichnet, die *Courts* hingegen funktionierten nicht regelgerecht. Die Uneinigkeit der europäischen Kaufleute war nicht leichter zu überwinden als die der Duala.<sup>19</sup> In der Wahrnehmung von Duala als Teil des britischen *informal empire* wären die *Courts of Equity* und die Funktion des Konsuls darin ein Beweis für Hegemonie.<sup>20</sup> Ich argumentiere, dass die Schiedsrichterfunktion des Konsuls eine Entsprechung in der Lösung von Konflikten im normativen System ihrer eigenen Gesellschaft hatte und keineswegs eine Aufgabe von Autonomie bedeutete.

Die Beziehungen der Duala zu den Menschen und Händlern im Inland (*bakom*) waren ebenfalls nicht hierarchisch. Nur in Ausnahmefällen kam es zu gewaltsamen Konfrontationen. Im Gegenteil, mittels Heiratsallianzen

18 So zum Beispiel 1876, als ein Sklave aus dem Quartier Bonebelas und ein Mann aus dem Bonamula-Quartier sich um europäische Importwaren stritten. Ein anderer Mann aus Bonamula hatte Ehebruch mit der Frau eines *sango* der Bonateki begangen und so griff der Konflikt auf Bonateki über. Alle drei Quartiere gehörten zu Bonebela und der *sango* Eyum Ebele blieb zunächst neutral. Der Konflikt eskalierte und der *sango* Bonamulas wurde durch einen Sklaven aus Bonateki getötet. Auch Eyum Ebele konnte den Konflikt nicht beilegen, weil seine Autorität dazu nicht ausreichte. Er rief Ndumb'a Lobe, den *sango* der Bonanjo, als Schlichter an. Auch sein Schiedsspruch brachte keinen Frieden, er tötete die *mambo* der Bonanjo, Bonaku und Bonaberi zum Kampf auf. Bonateki wurde zerstört und der Bruder des amtierenden King Akwa fiel. Die Gegner der Bonanjo-Koalition flohen schließlich ins Inland zu den Abo (ihren Handelspartnern). Eyum Ebele blieb, auf sein Prestige vertrauend, und wurde stellvertretend für die Koalition der Konfliktparteien zum Tode verurteilt. Eyum Ebele wollte sich von Mpondo Akwa unabhängig machen, deswegen wurde er bestraft und seine Leute vertrieben. Eigentlich wäre es logisch gewesen, dass Eyum Ebele Mpondo Akwa als Schlichter anruft, denn zu dessen Ober-*mbo*a gehörte er. Eyum Ebele überschätzte seinen Einfluss und musste dafür mit dem Tode bezahlen (Wirz, *Sklavenhandel*, S. 42–43).

19 Vgl. Wirz, *Sklavenhandel*, S. 46–48.

20 Vgl. z.B. Sanderson, »Informal Empire« für die *Courts of Equity* im Niger Delta und Calabar.

konnten die Beziehungen enger geknüpft werden.<sup>21</sup> Dennoch machten die Duala einen wichtigen Unterschied zwischen *bakom* und *wonja*.<sup>22</sup>

*Bakom* waren in der Duala-Kosmologie die Menschen des Inlandes, die also nicht an der Küste lebten und die keine direkten Handelskontakte mit den Europäern hatten.<sup>23</sup> Sie waren sowohl Handelspartner als auch potenzielle Bündnispartner und wie erwähnt auch Heiratspartner und letztlich Teil und Gründer verschiedener *Duala-mambo*. Die *wonja*-Duala siedelten ihre jeweiligen *bakom* in getrennten Wohngebieten an den Rändern an, sowohl innerhalb der Duala-Towns als auch weiter im Inland in Farmdörfern. Üblich war es auch, an den Rändern ihrer *trading empires bakom*-Siedlungen zu errichten. Diese hielten den Kontakt mit den Handelspartnern und hielten eine gewisse Infrastruktur aufrecht, die die Duala-Händler während ihrer oft mehrwöchigen Handelsreisen nutzten.

21 Bereits Rüger, *Duala und Kolonialmacht*, verweist auf diesen Aspekt des Duala-Handelsystems: Kinder der Duala mit Frauen aus dem Hinterland (*bajabedi*) gehörten zwar zur Patriline, also zur Familie des Vaters, sie konnten sich aber auch frei und sicher im Gebiet der Mutter bewegen und genossen somit eine Schlüsselstellung in der Organisation des Handels der Duala mit dem Inland (ebd., S. 185).

22 Die Bezeichnungen *wonja* und *bakom* wurden in der Literatur häufig als »Freie« versus »Sklaven« übersetzt. Tatsächlich gab es in der Duala-Gesellschaft Menschen niederen sozialen Status, die *bakom* waren und den Haushalten von *wonja* zugeordnet waren. Die Etikettierung solcher sozialen Hierarchisierungen in afrikanischen Gesellschaften als »Sklaverei« ist problematisch. Der Begriff »Sklaverei« evoziert unweigerlich das Bild der Plantagensklaverei der Neuen Welt und damit auch klare moralische Positionen. Wie Harms gezeigt hat, sind Diskurse um »afrikanische Sklaverei« stets auch Rechtfertigungsnarrative gewesen, um koloniale Interventionen zu begründen (Harms, »Sklavenhandel, Abolition und Kolonialismus«), wobei in der Folge kolonialer Interventionen eine Vermehrung von Zwangsarbeitsverhältnissen einsetzte (wie Harms für den Kongo zeigt), die bereits von kritischen zeitgenössischen Beobachtern, aber auch in den Erinnerungen der betroffenen Bevölkerungen bis heute als »Sklaverei« bezeichnet wurden (vgl. dazu auch für Kamerun Michels, *Imagined Power*). Von daher ist eine solche Begrifflichkeit kritisch zu sehen und wird für diesen Artikel nicht verwendet, stattdessen die Bezeichnungen *wonja* und *bakom*.

23 Der Begriff *bakom* war nicht weiter differenziert, umfasste aber Menschen ganz unterschiedlicher sprachlicher und geografischer Herkunft. Neuere Untersuchungen, die auf Auswertungen der Namen aus dem Register der »befreiten« Sklaven aus Sierra Leone basieren (Sierra Leone Liberated Africans Registers), zeigen, dass die aus Kamerun verkauften Sklaven zum größten Teil aus einem Umkreis von 120 Kilometer stammten (vgl. Nwokeji/Eltis, »Captives«). Zur Organisation des Sklavenhandels, der in diesem Gebiet ohne Sklavenjagden geschah, grundlegend Warnier, »Traite«. Die *bakom* selbst konnten auch Sklaven haben (vgl. Fomin/Ngoh, *Slave Settlements* für das kamerunische Crossrivergebiet).



Auch einige der europäischen Händler gründeten Familien mit Duala, zum Beispiel Thomas Zintraf Dayas und Eduard Schmidt – beide Ende des 19. Jahrhunderts.<sup>24</sup> Diese Praktiken können parallel zu den Praktiken der Duala-Händler an den Rändern ihrer *trading empires* gelesen werden. Auch die Söhne und Töchter aus den Beziehungen zwischen europäischen Händlern und Duala-Frauen haben später wichtige Positionen eingenommen.<sup>25</sup> Die Familiengründung der europäischen Händler mit Frauen aus Duala interpretiere ich hier als eine Praxis der Kontaktzone, in die Normen der Duala in Bezug auf die Festigung von Handelsbeziehungen eingingen.

Analog zur Unterscheidung zwischen *bakom* und *wonja* als – wenn auch nicht ganz dichotomer – Statusunterschied existierte in Duala also auch eine Unterscheidung von Prestige gemäß dem Wohnort. Diese Unterscheidungen liefen in etwa parallel: *Wonja* siedelten *mudongo* und *bakom* im Hinterland (*koto*).<sup>26</sup> *Mudongo*-Siedlungsgebiete lagen auf den Anhöhen unmittelbar über dem Küstenstreifen. Mitte des 19. Jahrhunderts existierten in Duala sieben *Towns*, die jeweils *mudongo* lagen und durch sumfpfige Ebenen dazwischen getrennt waren.

Im Zusammenhang mit *mudongo* scheint relevant, dass europäische Händler nicht *mudongo* siedelten. Der Handel fand hauptsächlich auf den Schiffen selbst statt, beziehungsweise auf den Hülks, abgetakelten Schiffen, die für eine Saison im Ästuar ankerten. In diesem Unterschied der Sied-

<sup>24</sup> Zu Schmidt ist bisher wenig bekannt (vgl. Ardener, *Eye-Witness*, S. 25–26). Zur Familie von Thomas Dayas forsche ich derzeit (vgl. Lübecke/Michels, *Migrations-Familien-Generations*, mit einigen Fragmenten).

<sup>25</sup> Z. B. Thomas Doo Dayas, der Regierungsdolmetscher wurde, Emily Engome Dayas, die Rudolf Duala Manga Bell heiratete, ihre Schwester, die einen Angestellten der Basler Missionsgesellschaft heiratete, der sehr wahrscheinlich zur Baptistengemeinschaft gehörte. Diese Familiengründungen und die Bedeutung der Kinder aus diesen Verbindungen müssen in der Tradition an der westafrikanischen Küste seit dem 17. Jahrhundert gesehen werden (die *signatas* auf Gorée, die Afro-Portugiesen in Togo und Nigeria). Allerdings entwickelte sich in Kamerun keine einflussreiche Schicht afro-europäischer Händler, so wie in anderen Gebieten der westafrikanischen Küste.

<sup>26</sup> Die Bedeutung dieser Wohnplätze für das Prestige der Duala sollte sich im Verlaufe der (kolonialen) Geschichte an ihrem erbitterten Kampf gegen die Enteignungen genau dieser *mudongo*-Plätze in Bonanjo in den Jahren 1911–1914 veranschaulichen. Austen/Derrick, *Middlemen*, betonen genau diesen Punkt in ihrer Analyse der damaligen Ereignisse, die die einflussreichen Duala an Wohnorte der *bakom* verbracht hätten (ebd., S. 131–32). Bereits Balandier, »Economies«, schreibt, dass die »roi-marchands« der Duala notwendigerweise *mudongo* wohnen mussten. Die Kräfte des Wassers (*nienga*) bestimmten die symbolische Sphäre des Duala-Universums derart, dass die Nähe zum Wasser in Bezug auf den Wohnort das Prestige und die Autorität der Personen abbildete (vgl. ebd., S. 370).

lungsweise und in dem Recht der afrikanischen *sangos* Land und Häuser an die Europäer zuzuweisen ist ein klares Privileg der Duala über die Europäer zu sehen. Die europäischen Händler hatten nicht das Recht *mudongo* zu siedeln. Es könnte argumentiert werden, dass die *wonja*-Duala die europäischen Händler in Kamerun und später auch die deutschen lokalen Kolonialadministratoren in ihrem Verständnis von *wonja* und *bakom* als Subalterne der Metropole (Europa) ansahen (was sie ja *de facto* auch waren).

In Duala – wie entlang der gesamten westafrikanischen Küste – hatte sich im Verlauf von mehreren Jahrhunderten ein funktionierendes System der Handelskontaktszonen entwickelt. Dieses System entstand auf der Basis einer »Welt der Ähnlichkeiten«<sup>27</sup>. Prozesse waren dynamisch und nicht konfliktfrei, konnten jedoch – das ist die These – unter potenziell gleichen und gleichberechtigten Partnern ausgehandelt werden. Die Handelsorganisationen der Duala und der Europäer waren sich nicht unähnlich. Bei den Duala-Häusern standen *trader/chiefs* an der Spitze, auf europäischer Seite liefen einzelne in Konkurrenz zueinander stehende Schiffe ins Ästuar ein, an deren Spitze Kapitäne und Chefeinkäufer (*supercargoes*) standen.<sup>28</sup> Die Duala waren ebenso wie die europäischen Händler mobil: Wasserfahrzeuge standen in beiden Fällen zentral. Kontrolle über Kanus und die dazugehörige *manpower* war für den wirtschaftlichen und politischen Erfolg der *trader/chiefs* ausschlaggebend. Mittels großer Kanus organisierten die Duala ihren Handel entlang der großen Flüsse Mungo, Wuri und Sanaga ins Inland.

Die Flüsse wurden dabei jeweils exklusiv von bestimmten (Handels-)häusern befahren, der Mungo beispielsweise von den Bell (Bonanjo).<sup>29</sup> Die geografischen Distanzen zwischen der Küste und den Enden der *trading em-*

<sup>27</sup> Pèrré-Grenouilleau, »Long-distance trade«, S. 181.

<sup>28</sup> Pèrré-Grenouilleau spricht für die gesamte Struktur des Fernhandels zwischen Europa und Afrika von einer Welt von erstaunlichen Ähnlichkeiten auf beiden Seiten (vgl. Pèrré-Grenouilleau, »Long-Distance Trade«, S. 168). Historiker haben argumentiert, dass die segmentäre Struktur der europäischen Händler die segmentären Tendenzen der Duala noch verstärkte (vgl. dazu Witz, *Sklavenhandel*; Eckert, *Duala und Kolonialmächte und Grundbesitz*).

<sup>29</sup> In Analogie zu Jones in Bezug auf die Handelsstaaten der »oil rivers« im heutigen Ost-Nigeria unmittelbar westlich von Kamerun liegt es auch nahe, für die Duala von Kanu-Häusern zu sprechen (vgl. Jones, *Trading States*, S. 54–56). Jones macht einen Wandel vom »traditional house system« zum »canoe house system« bei den Ijo, Ibo und Ibibio im 19. Jahrhundert aus (vgl. dazu auch Rediker, *Slave Ship*, S. 93). Im Fall der Duala wurde dieses Thema bisher von Historikern nicht aufgegriffen, obwohl die Organisation des Handels bei den Duala denen der »trading states of the oil rivers« ziemlich ähnlich gewesen zu sein scheint.



*pires* waren dabei recht groß, und die Duala-Händler versuchten ihr Handelsgebiet dabei immer weiter auszudehnen, was ihnen im Laufe des 19. und auch zu Beginn des 20. Jahrhunderts unter kolonialen Bedingungen gelang. Der Wunsch nach Erweiterung der *trading empires* richtete sich dabei sowohl ins afrikanische Inland als auch übers Meer. Duala pflegten regen Austausch mit Fernando Po und anderen Handelsgebieten entlang der westafrikanischen Küste (Bimbia und Old Calabar) mit denen sie teilweise in Konkurrenz standen.<sup>30</sup> Sie versuchten aber auch direkte Handelskontakte mit den Gebieten aufzubauen, aus denen die Händler nach Duala kamen. Überlieferter ist ein solcher Versuch für 1832, als Gagangha Acquaa nach Kuba reisen wollte, um die dortigen Absatzgebiete für Sklaven aus Duala genauer zu erkunden. Sein Schiff wurde allerdings von den Briten aufgebracht und er über Jamaica nach England gebracht, wo er in Kontakt mit den Abolitionisten (Buxton) kam, die ihn – ihrer eigenen Schilderung zufolge – dazu brachten, den Sklavenhandel aufzugeben.<sup>31</sup> Neben diesem seltenen und frühen Zeugnis zeigte sich diese Praxis der Duala im weiteren Verlauf des 19. und 20. Jahrhunderts, jeweils unter den sich ändernden Gegebenheiten (1866 reiste August Manga Bell nach Bristol, wo er einige Zeit studierte; ab 1884 reisten verschiedene Duala nach Deutschland, nicht wenige in den genealogischen Positionen bedeutende junge Männer, blieben viele Jahre zur Ausbildung, beispielsweise Rudolf Duala Manga Bell von 1892–1896).<sup>32</sup> Die Duala reisten<sup>33</sup> also von Duala ausgehend sowohl innerhalb Afrikas als auch über den Atlantik in die Karibik und nach Europa. Sie *entdeckten* Europa durch persönliche Anschauung. Sie *entdeckten* Europa allerdings auch über die Aneignung seiner Güter und Techniken.<sup>34</sup> Ihr Kosmopolitismus bedeutete auch geteilte Welten mit den europäischen Händlern, was materielle Güter, wie Kleidung, Geschirr, Möbel, Nahrungsmittel und Getränke oder Technologien, wie Fotografie und Schrift anging. Beide Seiten waren Händler. Im europäischen Rechtfertigungsnarrativ für Kolonialismus sollte der Handel der

<sup>30</sup> Vgl. hierzu zum Beispiel Sundiata, *Slaving*.

<sup>31</sup> Vgl. Debrunner, *Presence*, S. 213–214.

<sup>32</sup> Vgl. hierfür ausführlich Félix-Eyoum/Michels/Zeller, »Bonamanga«.

<sup>33</sup> Ihre Tätigkeit als »reisen« zu bezeichnen folgt James Clifford, der mit dieser Bezeichnung der europäischen Vorstellung von einer bestimmten privilegierten Reisekultur der bourgeois europäischen und mobilen, lokalen und somit nicht-privilegierten AfrikanerInnen widerspricht (vgl. Clifford, *Routes*).

<sup>34</sup> Diese Verwendung des Begriffes »entdecken« schließt an David Northrup an (Northrup, *Africa's Discovery*).

Duala allerdings im Begriff der *Zwischenhändler* zu einem legitimierenden Kernelement werden.

## 2. Zwischenhandelsmonopole – ein paradoxes Kernelement zur Rechtfertigung des Kolonialismus

In der zeitgenössischen Literatur sowie in der akademischen Literatur westlicher Wissenschaftler<sup>35</sup> gelten die Duala als *Zwischenhändler*, beziehungsweise auf englisch: *middlemen*. Das Argument des *Zwischenhandels* war der erfolgreiche Versuch, eine Rechtfertigung für einfache Machtpolitik zu liefern und so ein legitimes Vorgehen zu suggerieren und über die Verankerung in Narrativen in Praktiken überzuleiten. Realpolitisch gesehen ging es darum, die starke Stellung der Duala-Händler, ihre Macht auch gegenüber den Europäern und ihr eigenes Selbstverständnis zu brechen. In der Umbruchzeit zwischen der Freihandelsdoktrin der *informal empires* und dem Protektionismus formeller Kolonialherrschaft Ende des 19. Jahrhunderts stellte es, wie viele andere, eigentlich ein Paradox dar. Der Ruf nach Beseitigung von so genannten Zwischenhandelsmonopolen wie denen der Duala entsprang nämlich dem Rechtfertigungsnarrativ des Freihandels. Das *Brechen der Zwischenhandelsmonopole* wurde dann aber in Kamerun zu dem Antriebsfaktor für starke koloniale Präsenz Deutschlands, und besonders zu einer Legitimation für den Aufbau und Einsatz kolonialer Truppen. Das Rechtfertigungsnarrativ war so effektiv, dass in Deutschland über die Tatsache, dass 1884 ein Handelsmonopol im Zusatzdokument, den *Wünschen der Kamerunleute* schriftlich und von Kaufleuten und Reichskommissar unterzeichnet zugesichert wurde, nicht zu diskutiert werden brauchte. Die diskursive politische Praxis in Deutschland stand allerdings in Kontrast zu den Verhältnissen vor Ort und zu den Perspektiven der Duala.

De facto waren die europäischen Händler ebenfalls *Zwischenhändler* wie die Duala, denn auch sie verkauften nicht direkt an den Endverbraucher. Als *Monopol* kann der Handel der Duala nur begriffen werden, wenn alle Duala-

<sup>35</sup> Vgl. dazu Austen/Derrick, *Middlemen*, die den Begriff »middlemen« sogar ins Zentrum stellen, allerdings mit einer anderen Intention und Konnotation. Im kolonialen Diskurs war der Begriff nicht nur negativ konnotiert, sondern wurde auch ein Imperativ zur Einmischung (vgl. Michels, *Imagined Power*, S. 63; Witz, *Sklavenhandel*, S. 82; Eckert, *Duala und Kolonialmächte*, S. 66).



Händler, also alle in den verschiedenen Duala-Towns im Handel aktiven Menschen und die miteinander konkurrierenden *trader/chief* zu einer Einheit homogenisiert werden und außerdem die Konkurrenz der Duala-Händler zu anderen Handelsplätzen in der Nähe wie Bimbia, Rio del Rey und besonders Calabar außer Acht gelassen werden. Die Duala handelten aus der Perspektive der Europäer *zwischen* ihnen und den imaginierten blühenden Landschaften im Norden des Landes, so wie sie von frühen europäischen Transsahara-Reisenden beschrieben wurden.<sup>36</sup> Hier erhofften sich europäische Händler und Ökonomen riesige Absatzgebiete und günstige Rohstoffquellen. Der Wunsch nach Ausschaltung des *Zwischenhandels* verweist dabei sowohl auf die starke Position der Duala (und deren Fähigkeit, gemäß den Gesetzen des Marktes ihre Produkte zu hohen Preisen an die Europäer zu verkaufen), als auch auf den europäischen Wunsch und Anspruch, diese Positionen zu zerstören. Bedeutsam ist, dass die Duala-Händler nicht nur innerhalb ihrer Gruppe mächtig waren und Autorität und Prestige erwarben, das sich symbolisch und materiell übersetzte, sondern dass dieses Prestige auch gegenüber europäischen Händlern und Reisenden wirkte.<sup>37</sup> Wirz fasst zusammen, dass europäische Beobachter in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts der Meinung waren, den Duala gehe es zu gut und sie wollten nur »ohne Arbeit reich werden«.<sup>38</sup>

36 Z. B. Heinrich Barth 1850–55, Gerhard Rohlfs 1867, Gustav Nachtigal 1870er Jahre, Robert Flegel 1883/93. Die Reisenden beschrieben große Städte und Reiche, blühende Märkte und Handel, was die kolonialen Sehnsüchte anheizte, die sich letztlich aber in dieser Form nicht erfüllen sollten. Insbesondere war der Widerstand auf dem Weg zum Tschadsee und nach Adamawa im Norden ein erbitterter, so dass viele Jahre kolonialer Gewaltanwendung und der Aufbau einer professionellen Truppe erforderlich waren, um den Norden Kameruns zu erobern.

37 1826 berichtete der englische Marinearzt Jackson beispielsweise von den eindrucksvollen Häusern im »Kolonialstil«: Zweigeschossig mit Veranden und Glasfenstern und Möbeln, die aus England geliefert wurden (Vgl. Wirz, Sklavenhandel, S. 37 und Berichte der Baptisten, Baptist Mission Archives, Oxford). Zum afro-brasilianischen Baustil an der westafrikanischen Küste z. B. Law, *Ouidah*, S. 187.

38 Vgl. Wirz, *Sklavenhandel*, S. 37. Damit spricht er bereits ein weiteres Rechtfertigungsnarrativ für gewaltsame koloniale Praktiken an, das an dieser Stelle allerdings nicht weiter untersucht wird, nämlich die »Erziehung zur Arbeit«.

### 3. Konzepte von Schutz und Vertrauen (*kumi* und *trust*)

Auch die Organisation des Handels unterstreicht die zentrale und mächtige Position der Duala. Dabei sind vor allem zwei Institutionen für diese Analyse bedeutend: *trust* und *kumi* (in der englischsprachigen Literatur: *comey*).

Zunächst zum *trust*, dessen Bedeutung zwischen *Vorschuss* und *Vertrauen* oszilliert und damit ziemlich genau das Spannungsfeld der euro-afrikanischen Handelsbeziehungen bezeichnet. Europäische Händler gaben *trust* an ihre direkten afrikanischen Handelspartner. Es handelte sich dabei um Waren, mit denen die Duala auf den Märkten des Inlandes die Waren eintauschen konnten, welche die Europäer nachfragten. Diese Art der Handelsorganisation auf Kreditbasis erforderte stabile Handelsbeziehungen und fußte auf dem Vertrauen, dass die Person, der der *trust* anvertraut war, diesen mit den afrikanischen Waren wieder einlösen würde. Für die europäischen Händler bedeutete eine Ausweitung des *trust* eine Erhöhung der Handelsmenge. Ab Mitte des 19. Jahrhunderts stieg wie erwähnt auf afrikanischer Seite die Zahl der beteiligten Händler. Die Schuldeneintreibung wurde durchgehend komplexer. Die europäischen Kaufleute vergaben Warenkredite nicht nur an die *sangos*, diese fungierten aber als Bürgen. Die Möglichkeiten der *sangos*, dies durchzusetzen, waren begrenzt, die Buchführung der europäischen Händler offenbar teilweise inadäquat. Die Verträge zu dieser Zeit und auch die *Courts of Equity* hatten vor allem die Aufgabe, das Verhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner zu regeln. Dabei und durch die Beschwerden der Duala wurde bereits deutlich, dass die europäischen Kaufleute, auch *palmoil ruffians* genannt, häufig zu gewaltsamen Mitteln griffen, indem sie beispielsweise Angehörige, meist Frauen, des Schuldners in Ketten legen ließen. Auch die Aufgabe der deutschen Regierung in den ersten Jahren war vor allem die Eintreibung der Schulden. Sie ging ebenso gewaltsam vor. Die Duala *sangos* beschwerten sich 1892 darüber beim Gouverneur: »We think neither kings or chiefs [are] ever held responsible for the crimes [...] when committed by another person.«<sup>39</sup> 1891 hatte die Kolonialverwaltung alle Afrikaner zum Handel mit den Faktoreien zugelassen, also die Kontrollmöglichkeiten der *sangos* aufgehoben. Auch darin liegt ein Grund für ihre Beschwerde von 1892. Die europäischen Kaufleute waren auch nicht zufrieden mit der Politik des deutschen Gouvernements und hielten ihm sogar vor, sie hätten Verluste von 80.000 Mark erlitten: »unter der Oberhoheit eines Bell und Akwa wäre

39 Zit. nach Wirz, *Sklavenhandel*, S. 73.



das nicht zu beklagen.«<sup>40</sup> Die Regierung scheiterte beim Versuch, das *trust*-System abzuschaffen, am Widerstand der europäischen Händler.

Bei *kumi* handelte es sich um eine Abgabe an Waren, die europäische Händler an die *Kings and Chiefs* zu zahlen hatten, bevor der Handel überhaupt beginnen konnte. Mit dieser Zahlung stellte sich der europäische Kaufmann unter den *Schutz* des afrikanischen Gegenübers.<sup>41</sup> Dieser Schutz ermöglichte es den Europäern erst, den Handel auszuüben, garantierte Unversehrtheit der Person und des Eigentums. Ohne ihn wäre der Handel unmöglich gewesen. Um die Höhe des *kumi* und die Frage, wie er an die jeweiligen *Kings and Chiefs* verteilt werden sollte, gab es häufig Auseinandersetzungen und in Handelsverträgen (zum Beispiel 1850, 1856, 1885, 1886) wurde er jeweils schriftlich festgehalten. Der *kumi* war in seiner Höhe beachtliche finanzielle Grundlage und ermöglichte beispielsweise auch die Ausbildung von jungen Duala in Deutschland.<sup>42</sup>

Der *kumi* wurde gemäß den vor Ort herrschenden Normen redistribuiert. Er erhöhte somit den Status des Vertragspartners der Europäer, kaum aber seinen Reichtum. Dieser Zwang zur Redistribution ist für viele afrikanische Wirtschaftssysteme unter dem Stichwort *moral economy* und unter Hinzunahme der Sanktionsmöglichkeit als *moral economy of witchcraft* be-

40 Ebd.

41 So hat es der Historiker Wirz in seiner bis heute vorbildlichen Analyse der sozioökonomischen Verhältnisse im Kamerungebiet zwischen 1830 und 1914 dargestellt (Wirz, *Skavenhandel*, S. 67). Er findet damit eine Entsprechung bei Jones, *Trading States*, S. 96. Dass diese Interpretation auch in Duala der zeitgenössischen Sicht entsprach, ergibt sich aus den Debatten, die ab 1886 um die Einstellung der *kumi*-Zahlungen geführt wurden. Die deutschen Behörden vor Ort erklärten ihren Vorgesetzten in Deutschland den *kumi* folgendermaßen: »Unter *Kumi* ist eine jährliche Abgabe zu verstehen, welche von jeher von den im Flusse Handel treibenden Fremden an die hiesigen Häuptlinge bezahlt werden mußte. Sie bildete eine Art Äquivalent für den von den Häuptlingen den Fremden gewährleisteten Schutz sowie für die Befugnis in deren Dörfern und mit deren Leuten Handel treiben zu dürfen. Zur Empfangnahme von *Kumi* sind derzeit die nachstehenden vier Häuptlinge berechtigt: Bell, Akwa, Lock Priso und Jim Ekwalla. Jede Firma bezahlt an jeden Häuptling eine jährliche Summe, deren Höhe zwischen 10 und 80 Kru in Gütern wechselt« (BArch R1001/3823, B. 12).

42 King Bell erhielt 1886 10.000 Mark, King Akwa 5.200 Mark, Jim Ekwalla 2.400 Mark und Lock Priso 2.200 Mark (vgl. zu den Zahlen Rüger 1968, S. 188–189 und Ndumbe 2005). Noch 1896, als Rudolf Duala Manga Bell gezwungen wurde, aus Deutschland auszureisen, da ein Scheck seines Großvaters Ndumb'a Lobe (King Bell) platzte und er nicht mehr für seinen Unterhalt aufkommen konnte, wurden seine in Deutschland aufgelaufenen Schulden schließlich vom *kumi* seines Großvaters bezahlt (vgl. dazu Eyoum/Michels/Zeller, »Bonamanga«).

schrieben worden.<sup>43</sup> Auch die Konflikte innerhalb der Duala nach der Unterzeichnung des Vertrages von 1884 waren zu einem Teil damit zu erklären, dass King Bell seinen Redistributionspflichten für das von ihm für die Unterzeichnung erhaltene Geld nicht angemessen nachgekommen war. Diejenigen, die dies einforderten und sich auch gewaltsam gegen ihn (und seine deutschen Bündnispartner) stellten, waren mit ihrer Forderung 1885 erfolgreich (obwohl es in der deutschen Sichtweise auf den Konflikt und die kriegerischen Ereignisse von 1884/85, Deutschlands ersten Kolonialkrieg, stets hieß, Deutschland habe *gewonnen*).<sup>44</sup>

Den Fortbestand des *kumi* ließen sich die Duala nun in dem Vertrag von 1884 (und zwar im Hauptdokument) schriftlich von den Kaufleuten und den deutschen Regierungsvertretern bestätigen. Die Aufnahme der Institution des *kumi* in den Vertrag von 1884 verweist auf die Spannung, die sich aus den Akteursperspektiven ergibt und die schließlich ein Paradox ergab: Die Duala übertrugen die Souveränität unter der Bedingung, dass die Deutschen weiterhin Geld dafür bezahlten, dass die Duala ihnen Schutz gewährten. Dieses Paradox wurde bereits unmittelbar nach Vertragsunterzeichnung von den europäischen Kaufleuten als solches benannt und die Abschaffung des *kumi* gefordert. Die Debatten hierüber zogen sich mehrere Jahre hin. Wichtige deutsche Handelsvertreter wie Adolph Woermann argumentierten, der Fortbestand des *kumi* sei ein wesentlicher Bestandteil des Vertragsschlusses von 1884 gewesen. »Die Beseitigung der Abgabe in dieser Weise würde ein mit den Verträgen in direktem Widerspruche stehender Gewaltakt sein, der, außer seiner moralischen Bedenklichkeit, zu sehr unerwünschten Verwicklungen mit den Eingeborenen führen dürfte.«<sup>45</sup> Die *Kumi*-Berechtigten auf Seiten der Duala wandten sich ihrerseits an die deutschen Regierungsvertreter vor Ort und baten diese, den *kumi* direkt von den Handelsunternehmen einzuziehen.<sup>46</sup> Dieser Schritt der Duala bestätigt die These, dass sie durch die Unterzeichnung des Vertrages von 1884 die Etablierung einer höheren unabhängigen Instanz zur besseren Organisation des Handels sahen.

43 Austen, »Moral Economy«.

44 Vgl. für eine ausführliche Diskussion dieses Krieges und der Bedeutung der Geldzahlungen und Redistribution: Michels, »Parioten«.

45 Adolph Woermann, Vorsitzender des Syndikats für Westafrika an den Königlich Preussischen Gesandten für Mecklenburg und die Hansestädte Herrn von Kusserow, 19.7.1886, in: BArch R1001/3823, B. 6. Der deutsche Gouverneur für Kamerun argumentierte in einem Brief an Reichskanzler Bismarck vom 23.4.1886 genauso (vgl. ebd., B. 12).

46 Vgl. Gouvernement Kamerun an Reichskanzler Bismarck, 28.9.1886, in: BArch R1001/3823, B. 39.



Die deutsche Regierung folgte dem Wunsch der Duala schließlich. Sie erklärte sich den Duala gegenüber bereit, den *kumi* direkt an sie auszubezahlen. Die Kaufleute zahlten am 1. April 1888 zum letzten Mal *kumi* an die Duala, dieser wurde in der Folge von der deutschen Regierung übernommen.<sup>47</sup> Das Geld dafür wurde den deutschen Kaufleuten durch Handelsabgaben weiterhin abgenommen. Die dichte Überlieferung in der Korrespondenz von 1886 zusammen mit einem von Duala-Sprechern 1913 verfassten Dokument veranschaulicht die rhetorische Verschiebung in der Rechtfertigung der Deutschen – einerseits gegenüber den Duala und andererseits gegenüber dem Deutschen Reich. Den Duala gegenüber wurden diese Abgaben als Fortbestand der *kumi*-Zahlungen durch die Händler deklariert. In der deutschen Wahrnehmung änderten sich dadurch jedoch die Verhältnisse. Der *kumi* wurde nun *Besoldung* oder *Rente* der Duala-Oberen durch die deutsche Regierung genannt. Diese Diktion sollte ein Abhängigkeitsverhältnis visualisieren. Der *kumi* galt als dem unmittelbaren Zugriff durch die Behörden ausgeliefert, die dessen Wert sukzessive verkleinerten.<sup>48</sup> Die Duala selber haben – in dem Text aus dem Jahr 1913 – diese Verkleinerung des *kumi* als bewusste und intendierte Entscheidung der *Kings and Chiefs* dargestellt, die damit die Finanzierung des staatlichen Verwaltungsapparates in Kamerun sicherstellen wollten. Die Protokolle von 1886 bestätigen, dass dies der Verhandlungsstand zwischen deutscher Regierung vor Ort und Duala-*Kumi*-Berechtigten war. Gouverneur Soden gab seine Worte an sie folgendermaßen zu Protokoll:

»Auf der anderen Seite sei es aber auch nicht mehr als billig, daß sie, [die Duala, SM...] auch ihrerseits etwas zu den Kosten der Regierung beitrügen, da sie doch und zwar ohne irgend welche Gegenleistung, nicht nur denselben Schutz wie die Weißen, sondern auch noch alle Vortheile der Civilisation, als da sind Rechtspflege, Schulen, Missionen u.s.w. genössen. Demgemäß lege die Regierung zunächst den Ortschaften Bellidorf, Akwadorf, Deidodorf und Hickorydorf eine jährliche Abgabe von je 3500, 2500, 1000, 800 Mark auf, deren Umlage auf die Dorfgenossen den einzelnen Häuptlingen, die für richtige Zahlung des Betrages verantwortlich seien, überlassen bleibe.«<sup>49</sup>

<sup>47</sup> Vgl. »Verordnung betreffend die Abschaffung der bisher unter den Namen Kumi an eingeborene Häuptlinge bezahlten Abgaben« (BArch R1001/3823, B. 82–83).

<sup>48</sup> Vgl. dazu Rüger, *Duala und Kolonialmacht*, S. 188–189, der allerdings ein Jahr zu früh für die Abschaffung ansetzt und der deutschen Rhetorik in der Bewertung der *Kumi*-Debatte folgt.

<sup>49</sup> Vorschlag des Gouverneurs von Soden, ohne genaues Datum (1886), in: BArch R1001/3823, B. 57–58.

Diese Abgaben würden mit dem *kumi* verrechnet. So war die nominelle Verkleinerung des *kumi* aus Sicht der Duala ihr finanzieller Beitrag zur Modernisierung von Duala. In mehreren Dokumenten und mündlichen Berichten betonten sie, ihr Ziel sei 1884 gewesen, dass ihr Land von Deutschland *annektiert* würde, womit sie verbanden, dass die gleichen Rechte und das gleiche Recht für sie gelte, wie für alle Deutschen in Deutschland auch, einschließlich der Staatsbürgerschaft.<sup>50</sup> Die Beteiligung an der Finanzierung unterstreicht nicht nur ihren Anspruch auf gleichberechtigte Teilhabe, sondern auch ihre faktische Fähigkeit diese umzusetzen und damit auch einzufordern.

#### 4. Die normative Ordnung des Völkerrechts: Souveränität

In dem Vertrag von 1884 übertrugen die Unterzeichner dem Wortlaut nach ihre Souveränitätsrechte auf die deutschen Kaufleute. Der Vertrag wurde unmittelbar darauf vom anwesenden deutschen Reichskommissar Gustav Nachtigal gegengezeichnet. Mit einigen Tagen Abstand folgten Flaggenhissungszeremonien in den verschiedenen Duala-Towns.<sup>51</sup> Über die Bedeutung des damals geschlossenen Vertrages und des Zusatzdokumentes, den *Wünschen der Kamerunleute*, sollte es in der Folge ständige Auseinandersetzungen zwischen Duala und Deutschen geben. Der Vertrag eignet sich dazu, die prekäre Legitimität des Bezugs auf das Konzept der Souveränität und das sich darauf berufende Völkerrecht zu verdeutlichen, der von einigen auch als »organized hypocrisy« bezeichnet wird.<sup>52</sup> Eine Bewertung dieses Vorgangs

<sup>50</sup> Vgl. hierzu bereits die erste Petition, die über die African Association 1899 an den deutschen Kaiser gerichtet wurde (vgl. Rüger, *Duala und Kolonialmacht*, S. 195–196); in der »Beschwerde gegen den Entnignungsbeschluss von 1913« gerichtet an das Bezirksamt in Buea vom 20.2.1913, erklären sie ausführlich ihre Vision von gleichberechtigter »Staatsbürgerschaft« (vgl. BAB R1001/4428, B. 12–25). Dieses und weitere Dokumente, die diese Punkte unterstützen, werden intensiver diskutiert bei Hamann/Michels, »Disagreement to Dissension«. Ich danke Ulrike Hamann für umfassenden Einblick in ihr Forschungsmaterial und ihre grundlegenden Interpretationen in diese Richtung, sowie für wertvolle Anmerkungen zu diesem Artikel.

<sup>51</sup> Aus dieser Abfolge der Ereignisse folgert Ndumbe, dass die Dokumente völkerrechtlich relevant seien, obwohl die ursprünglichen Vertragsparteien auf deutscher Seite zumindest Privateleute waren (vgl. Ndumbe, »Traités«).

<sup>52</sup> Krasner, *Sovereignty*, passim.



kann jedoch nur unter genauer Berücksichtigung der historischen Verhältnisse geschehen. Ich habe bereits gezeigt, dass sich an der westafrikanischen Küste und besonders in Duala im Kontakt geteilte Normen herausgebildet hatten, die einer Welt der Ähnlichkeit entstammten. Diese Gepflogenheiten konnten sich etablieren, da sie gegenseitig anschließbar waren, sie schufen in sich aber etwas Neues (die Ordnung der Kontaktzone).<sup>53</sup> Diese Ordnungen als *informal empire* zu bezeichnen würde asymmetrische Machtbeziehungen voraussetzen.<sup>54</sup> Gerade weil dies nicht der Fall war, gerade weil die Position der afrikanischen Autoritäten in Bezug auf die europäischen Händler eine starke war, ließen sie sich auf den Vertrag von 1884 mit den Deutschen ein, von dem sie eine erweiterte Schiedsfunktion sowie den gleichberechtigten Zugang zu Deutschlands Recht, Wirtschaft und Ausbildungsmöglichkeiten sahen.<sup>55</sup>

<sup>53</sup> Vgl. für eine ähnliche Argumentation in Bezug auf die deutsche Kolonialherrschaft in Ostafrika und den Übergang der »Ordnung der Karawanen« zur »Ordnung des Kolonialismus« Pesek, *Koloniale Herrschaft*. Diese Übergänge sollten nicht leichtfertig als hybrid bezeichnet werden, da dadurch unvermeidlich Vorstellungen ursprünglicher Reinheit vor dem Kontakt evoziert werden. Für eine Interpretation der ständigen Prozesse von De- und Rekontextualisierungen als *frontier* vgl. Michels, *Schwarze Kolonialsoldaten*.

<sup>54</sup> Ins Spiel gebracht wurde der Begriff von Gallagher/Robinson, »Imperialism«, die damit den kolonialen Aspekt der Freihandelszeit betonen wollten; Austen/Derrick, *Middlemen*, folgen der Diktion und sprechen für Duala zwischen 1830 und 1884 von »Hegemony without control« (S. 48–92). Ich argumentiere, dass sich diese Hegemonie wohl eher auf andere europäische Mächte bezog und der Begriff aus der Duala-Perspektive heraus nicht gerechtfertigt ist.

<sup>55</sup> Wie oben bereits ausgeführt, gehörte es zur Ordnung der »Welt der Ähnlichkeit« in der Freihandelsära, dass sich sowohl auf afrikanischer als auch auf europäischer Seite konkurrierende Händler gegenüberstanden. Die daraus entstehenden Konflikte wurden – gemäß den Normen der Duala-Gesellschaft – von jeweils übergeordnet, aber nicht hegemonial stehenden Schlichtern zu lösen versucht. Es entsprach daher den etablierten Regeln afrikanischer Diplomatie, sich in Konfliktfällen einen Allianzpartner zu suchen, der die eigene Position stützen konnte. Beispiele für dieses Verhalten sind in der afrikanischen Geschichte mannigfaltig und waren in vielen Fällen fatalerweise ein Wegbereiter für die Durchsetzung aggressiver kolonialer Herrschaftsverhältnisse (vgl. dazu auch Michels, *Kolonialsoldaten*, S. 55–77; so für Duala bereits Wirz, *Sklavenhandel*, S. 53). Die hier versuchte Rekonstruktion der Duala-Perspektive betont deren Handlungsmacht. Ähnlich der Debatte um die Wurzeln der Abolitionsbewegung (durch widerständige Praktiken der von Sklaverei betroffenen Menschen auf der einen oder durch rein humanitär inspirierte Sklavereigeegner in Europa auf der anderen Seite), könnte hier also eine Debatte darüber geführt werden, wo in den Bedingungen Ende des 19. Jahrhunderts die Möglichkeiten für den Beginn des formellen (national geprägten) europäischen Kolonialismus lagen: in den lokalen Bedingungen und/oder in den europäischen Diskursen und Praktiken, bzw. ob und in welchem Maße beide Dinge zusammen kommen mussten.

Aus Sicht der Unterzeichner des Vertrages von 1884, den *sangos* von Bonambela und Bonanjo, wählten sie die Deutschen als Bündnispartner, um ihre angegriffene Autorität zu stärken.<sup>56</sup> Historiker haben überzeugend herausgearbeitet, dass seit Ende des Sklavenhandels die Duala-Gesellschaft höchst dynamisch geworden war, was daran abzulesen war, dass die Zahl der *sangos* zunahm, die sich unabhängig machen wollten. Die Stellung bereits etablierter *sangos*, wie King Bell und King Akwa, war zunehmend bedroht. Es kam zu Konflikten, die Menschenleben kosteten. Und es kam immer häufiger zur Unterbrechung des Handels, der die europäischen wie afrikanischen Händler unmitelbar wirtschaftlich traf. Seit Mitte des 19. Jahrhunderts hatten sich King Bell und King Akwa daher – zunächst jeweils einzeln, 1881 dann in einem gemeinsamen Brief – an die Engländer gewandt mit dem Wunsch, dass die englischen Gesetze in Duala gelten sollten.

»As we heard here that you are the chief man in the House of Commons, we write to you to tell you that we want to be under Her Majesty's control. We want our country to be governed by British Government. We are tired of governing this country ourselves; every dispute leads to war and often to a great loss of lives, so we think it is best thing to give up the country to you British men who no doubt will bring peace, civilization, and Christianity in the country.«<sup>57</sup>

Verschiedene Historiker setzen diese – zunächst vielleicht erstaunlich wirkende – Bitte in den Kontext der Schlichtungsgerichte und der Funktion des britischen Konsuls als Schiedsrichter und Berufungsinstanz an der westafrikanischen Küste seit Mitte des 19. Jahrhunderts.<sup>58</sup> Ich argumentiere weitergehend, dass die Duala mit den europäischen Kaufleuten, die ähnlich wie die Duala segmentär und kompetitiv organisiert waren, eine Sozialstruktur teilten, die höhere Berufungsinstanzen für beide Seiten von Vorteil erscheinen ließ. Die Funktion des britischen Konsuls konnte also unmittelbar an normative Ordnungen bei den Duala anschließen. Ein formales Anerkennen des britischen Konsul als höchste Schlichtungsinstanz – oder in der Duala-

<sup>56</sup> Deido, der ursprüngliche *bakom* der Bonambela (Akwa), war der erste gewesen, der den Vertrag mit den Deutschen unterschrieben hatte. Kum'a Mbape, der sich von Bonanjo (Bell) emanzipieren wollte, unterschrieb nicht und erhob später Einspruch mit dem Hinweis darauf, dass er sich die Briten als Bündnispartner gewünscht hätte. Diese griffen auf seiner Seite allerdings im Krieg 1884/85 nicht ein. Sein Erfolg war dennoch, dass er unabhängig von Bell blieb.

<sup>57</sup> King Bell und King Akwa an Mr. Gladstone, 6.11.1881, in: Foreign Office papers, 403/18, Letter 9.

<sup>58</sup> Vgl. Wirz, *Sklavenhandel*; Austen/Derrick, *Middlemen*; Ndumbe, *Deutsches Kaiserreich*; Gerbing, *Afro-deutscher Aktivismus*.



Terminologie als höchster *sango* – bedeutete nicht, dass die anderen *sangos* ihre Rechte aufgaben; diese wurden vielmehr in vollem Umfang beibehalten.

1883 gingen sie dann noch einen Schritt weiter und forderten das direkte Eingreifen Englands auf ihrem Gebiet. Im Vertrag von 1883 erscheinen alle Duala-Notablen entweder King Bell oder King Akwa untergeordnet. Über diesen beiden existiert die Ebene des *Court of Equity* und der britische Konsul. Der Konsul konnte auch gerufen werden, wenn es sich um Streitigkeiten handelte, bei denen kein Europäer betroffen war.

Dieser Vertrag war der erste Schritt der Europäer in die innenpolitischen Angelegenheiten der Duala. Zuvor war es zwar in einzelnen Fällen bereits dazu gekommen, dass die britischen Konsuln politisch tätig geworden waren (1849 hatte der erste britische Konsul den damaligen King Akwa mit eingesetzt), dies war aber von den übergeordneten Stellen in England stets missbilligt worden. 1883 war diese Möglichkeit nun schriftlich fixiert. Der Vertrag von 1883 zeigte auch, dass die Autorität der *Kings* (und der anderen *sangos*) innerhalb der Duala-Gesellschaft bedroht war: die gegenseitige Handelskonkurrenz wurde stärker, freie Männer durften zwar noch in den Einflussbereich eines anderen *sango* umziehen, sollten aber vorher ihre geschäftlichen Verpflichtungen einlösen; die Möglichkeit, neue *Towns* zu gründen, sollte eingeschränkt werden (der *King*, aus dessen Leuten sich die Sekretär zusammensetzten und der Konsul sollten zustimmen). Entlaufene Sklaven sollten ohne Entschädigungsansprüche wieder zurückgeführt werden.<sup>59</sup>

Bedeutend für die Interpretation der Aktivitäten und möglichen Perspektiven der Duala ist auch die Frage, wer an wen schrieb: Adressaten der Briefe waren neben dem britischen Konsul, den sie persönlich kannten, auch der Premierminister von England Gladstone (1881) und letztlich die Königin von England. Die Duala waren also durchaus mit der politischen Organisation der Europäer vertraut. Die Tatsache, dass die Europäer die wichtigsten ihrer *sangos* ebenfalls als *Kings* bezeichneten, mag als weiteres Indiz dafür gelten, dass es sich hier um die Illusion eines geteilten Wissens handelte. Spätestens 1883 war den Duala auch bewusst, dass es in Europa mehrere gekrönte Häupter (die Queen von England, den Kaiser in Deutschland) gab, die in Afrika konkurrierten. Auch diese Situation war den Gegebenheiten in Duala nicht unähnlich. Die europäischen *Kings* und *Queens* traten jedoch in Duala nicht auf, vor Ort waren Kaufleute, Missionare und als offizielle Vertreter der britische Konsul sowie 1884 dann auch ein deutscher Reichskommissar

<sup>59</sup> Vgl. Wirtz, *Sklavenhandel*, S. 50–51.

präsent. In der Betrachtung über den Zeitraum 1850–1919 hinweg ist eine Kontinuität in der Politik der Duala, dass sie sich schriftlich bei höheren Stellen über das Verhalten Einzelner vor Ort beschwerten. Das bisher erste bekannte Beispiel hierfür ist die Beschwerde King Akwas 1862 bei Konsul Burton. Später beschwerten sich die Akwa über den deutschen Gouverneur von Putkamer direkt beim Auswärtigen Amt in Berlin und im erbittert geführten Enteignungsstreit richteten sich die Duala 1913 mit ihrem gemeinsamen Sprecher Rudolf Duala Manga Bell direkt an den Reichstag.<sup>60</sup>

Die Duala-Politik der Beschwerde oder der Petition zeigt sich im zeitlich weiter gefassten Horizont als Einpassung in die Zeit der Schlichtungsgerichte und die Rolle des britischen Konsuls als Schiedsrichter. Diese Wahrnehmung der politischen Situation wurde Mitte des 19. Jahrhunderts noch von Europäern und Afrikanern geteilt.<sup>61</sup> Es scheint, dass zu diesem Zeitpunkt alle Akteure vor Ort davon ausgingen, dass Europäer nicht in die inneren Angelegenheiten der Afrikaner zu intervenieren hatten, weil die Afrikaner dies umgekehrt auch nicht vorhatten. Den Händlern auf beiden Seiten ging es darum, den Handel möglichst reibungslos zu organisieren. Dazu bedurfte es einer höheren, möglichst neutralen Schlichtungsinstanz. Dieses Vorgehen war klar anschließbar an die politische Praxis und Struktur der Duala. Weitergedacht bedeutete dies, dass die Kapitäne der einzelnen europäischen Handelsschiffe zwar als *sango* wahrgenommen werden konnten, dass aber auch klar war, dass es über diesen noch höheren Autoritäten gab, nämlich die jeweiligen aristokratischen Herrscher. Die Duala verfügten seit spätestens 1832 auch über eigene Erfahrung in Europa. Die Kaufleute wurden von ih-

<sup>60</sup> In der bisherigen Forschung ist diese Politik der Duala als »Petitionismus« oder »Petitionsbewegung« bezeichnet worden; meist wird jedoch der Blick hier auf die Zeit nach 1884, also die formelle deutsche Kolonialzeit, eingeeengt.

<sup>61</sup> Vgl. zur langen Vorgeschichte der Herausbildung dieser gemeinsamen Gepflogenheiten auch den Beitrag von Benjamin Steiner in diesem Band, der bereits für das 17. Jh. darstellen kann, wie sich Afrikaner und Europäer im Kontrakt gemeinsame Referenzpunkte (Normen) schufen. Das Argument der »Welt der Ähnlichkeit« findet sich auch in der weiteren Forschungsliteratur zur atlantischen Welt. In dieser Forschungstradition wird eine starre und dichotome Trennung von Europäern und Afrikanern konterkariert. Wirkmächtig geworden ist das Konzept der »Atlantic creoles«, die sich – so das klassische Argument Ira Berlins – bereits in Afrika kreolisiert hätten (vgl. Berlin, »Creole to Africans«; ähnlich argumentieren auch Thornton/Heywood, *Central Africans*). Kritisch an dem Konzept der Kreolität ist dessen Begriffsgeschichte, die sich von zunächst einem Residenzprinzip, nämlich dem Geburtsort in Amerika (im Gegensatz zu Europa und Afrika) ab Ende des 18. Jahrhunderts zu einem biologisch aufgeladenen Begriff entwickelte.



nen 1862 als »a class of low adventurers«<sup>62</sup> beschrieben, die England in Duala in Verruf bringen würden. Das aus Duala-Sicht unangemessene – und auch gewaltsame – Verhalten der englischen Kaufleute wird also als Fehlverhalten Einzelner angesehen, dem die höheren Instanzen Einhalt gebieten könnten.<sup>63</sup> Zudem argumentieren die Duala hier mit schichtspezifischem Verhalten. Möglicherweise schließen sie damit an ihre eigene hierarchische Abgrenzung von unteren Schichten (den *bakom*) an, möglicherweise zeugt der Ausdruck auch von Kenntnis europäischer Debatten um die unteren Klassen.<sup>64</sup>

Wie erwähnt war die Position der etablierten *sangos* in Duala in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts durch interne Herausforderer bedroht. Nachdem sie mit dem Vertrag vom März 1883 versucht hatten, ihre Position mit Hilfe der Briten als Bündnispartner zu festigen, ereignete sich im April 1883 etwas, das sowohl die Duala *sangos* als auch die im Kamerunäquar handelnden Europäer gleichermaßen auf den Plan rief. Mukoko Manyane schloss ein Abkommen mit französischen Kaufleuten und übertrug Territorium an Frankreich. Außerdem besagte der Vertrag, dass er ohne Einwilligung der französischen Regierung mit keiner dritten Regierung einen Vertrag abschließen könne. Mukoko Manyane lebte südlich von Duala in Malimba (Richtung Gabun) und sein Gebiet wurde von King Bell als Teil seines Handelsimperiums angesehen. King Bell protestierte gegen den Vertrag zwischen Mukoko Manyane und Frankreich schriftlich beim französischen Gouverneur von Gabun: »it owes us both allegiance and money«<sup>65</sup>. Aus Sicht der Duala bestand die Gefahr, dass die Franzosen gemeinsam mit Mukoko Manyane (und möglicherweise weiteren) ihre herausragende Position im Überseehandel unterließen. Die Duala *sangos* der Bonambela und Bonanjo entschlossen sich also, zu handeln und sandten Briefe an England mit der Bitte um Annexion. Als keine Reaktion erfolgte, wandten sie sich an die Deutschen. Mit ihnen schlossen sie dann im Juli 1884 besagten Vertrag, nicht ohne sich ihre Interessen schriftlich vom deutschen Konsul in Gabun, E. Schulze, bestätigen zu lassen.

62 Zit. nach Wirz, *Sklavenhandel*, FN 41, S. 247.

63 King Akwas Beschwerde von 1862 betraf kriminelle Akte einiger europäischer Kaufleute, die in acht Jahren zehn Männer ermordet hatten und verschiedentlich in Häuser eingebrochen waren (vgl. ebd., S. 44).

64 Die Anschlussfähigkeit an beide Diskurse zeigte sich erneut 1912, als der aus Duala stammende Richard Din (Din a Manga), der in Berlin bei einer Holzsägemühle arbeitete, seine Position als schwarzer Vorgesetzter begründete (vgl. Félix-Eyoum/Michels/Zeller, »Bonamanga«, S. 23 und Hamann/Michels, »From Disagreement to Dissension«, S. 152–153).

65 Zitiert nach Wirz, *Sklavenhandel*, S. 54.

»Our wishes is that white men should not go up and trade with the Bushmen, nothing to do with our markets, they must stay here in this river, and then give trust so that we will trade with our bushmen.

We need no protection, we should like our country to annex with the government of any European Power.

We need no attention about our marriages, we shall marry as we are doing now.

Our cultivated ground must not be taken from us, for we are not able to buy and sell as other country.

We shall keep our bullocks, pigs, goats, fowls as it is now and also no duty on them.

No man should take another man's wife by force or else a heavy fine.

We need no fighting and beating without fault and no imprisonment on paying the trust.

We are the chiefs of Cameroons.«<sup>66</sup>

Dieses Zusatzdokument, die *Wünsche der Kamerunleute*, bezeugt ihr Wissen um die allgemeinen Entwicklungen. Etliche der *Wünsche* bezogen sich auf das Verhalten der Europäer (kein Frauenraub, keine Schlägereien, keinen grundlosen Streit, verbindlicher Rechtsweg beim Eintreiben von Krediten, kein in-Ketten-legen von Schuldnern). Wirz sieht darin zu Recht den Wunsch der Afrikaner, die Europäer zu »zivilisieren«.<sup>67</sup> Viele wichtige Punkte aus den *wishes* wurden auch in den Vertragstext übernommen, so die später bedeutsam werdende Formulierung »the land cultivated by us now and the places, the towns are built on«. Der damals brisanteste Punkt, das Handelsmonopol, wurde jedoch im Hauptvertrag nicht erwähnt – ganz bewusst nicht, wie Eduard Schmidt, der damalige Vertreter des Handelshauses Woermann, an seinen *sango* Adolph Woermann schrieb.<sup>68</sup> Die Duala *sangos* legten fest, dass sie ihr Land weiterhin bebauen wollten – ein Punkt, der ab 1910 virulent werden sollte. Sie wollten Annexion und meinten damit, wie sie bereits an England geschrieben hatten, Teil des Landes zu werden, dessen Gesetze zu haben, Schulen zu bekommen und – wie sich durch ihre Praxis zeigte – Freizügigkeit im gesamten Mutterland zu genießen.<sup>69</sup>

66 Vgl. Ardenet, *Eye-witness*, S. 57, FN 56.

67 Wirz, *Sklavenhandel*, S. 55.

68 Vgl. Ardenet, *Eye-witness*, S. 24.

69 Vgl. zu der Unterscheidung zwischen *annexation* und *protection* aus Duala-Perspektive Ardenet, *Eye-witness*, S. 24.



Bereits 1886 reisten die ersten Duala nach Deutschland und wurden die ersten Duala-Jungen zur Ausbildung nach Deutschland gebracht.<sup>70</sup> Dort etablierten sie vielerlei Kontakte: mit den Gewerkschaften beispielsweise, aber auch mit Vertretern der Aristokratie und mit Vertretern der jungen westafrikanischen Bildungselite. In einem Interview mit der *African Times*<sup>71</sup> kommentierte der damals in Berlin lebende Duala Bele Ndumbe beispielsweise den Status von Kamerun als deutscher Kolonie: Kamerun »gehöre« Deutschland nicht. Obwohl sie vielleicht stärkere Waffen hätten, könnten die Deutschen die Duala niemals zwingen, etwas zu tun, was diese nicht wollten. Das Ziel sei, Kamerun nach dem Vorbild Deutschlands zu industrialisieren.<sup>72</sup> In ihrer Beschwerdeschrift von 1913 wiederholten die Duala diese Erwartungen: ihr Ziel sei zunächst Teilhabe als deutsche Staatsbürger und später Unabhängigkeit in autonomen Gemeinschaften.<sup>73</sup> Diese Wünsche entsprachen durchaus nicht dem, was in Deutschland zu dem Zeitpunkt diskutiert wurde.

Auch in Deutschland war umstritten, wer genau die Souveränität über die 1884 unter *Schutz* gestellten Gebiete in Kamerun nun ausübte. In einer Reichstagsdebatte vom 4.2.1885 wurde diskutiert, ob die Kaufleute nun Souveränität ausüben. Adolph Woermann war damals selbst Abgeordneter im Reichstag und argumentierte dagegen, woraufhin »das ganze Verhältnis [als] unmöglich« dargestellt wurde.<sup>74</sup>

Es gab vor allem in Bezug auf West-Afrika einen Konflikt zwischen dem Wunsch Bismarcks und den Vorstellungen von Kaufleuten wie Adolph Woermann.<sup>75</sup> Den Hauptgrund, warum die deutschen Kaufleute in Kamerun

<sup>70</sup> Vgl. dazu Félix-Eyoum/Michels/Zeller, »Bonamanga«; Gouaffo, *Wissens- und Kulturtransfer*, bes. S. 63–75; Rüger, »Duala und Kolonialmacht«.

<sup>71</sup> Die *African Times* war eine in Großbritannien erscheinende Zeitschrift, die von schwarzen Briten, Afro-Amerikanern und in Großbritannien lebenden Westafrikanern herausgegeben wurde. Kolonialismus wurde von ihnen als ein Mittel für Afrikaner gesehen, ihre Länder zu industrialisieren und modernisieren.

<sup>72</sup> *African Times* (May 1890): Interview with Alfred Bell (Bele Ndumbe). In: BArch R 1001/5571.

<sup>73</sup> Vgl. dazu im Detail Hamann/Michels, »From Disagreement to Dissension«.

<sup>74</sup> Reichstagsprotokolle, 1884/85, 2; Reichstag, 41. Sitzung, 4.2.1885, S. 1083.

<sup>75</sup> Woermann war auch der Meinung, dass Handelsgesellschaften wie die Deutsch-Ostafrikanische Handelsgesellschaft die volle Verwaltung selbst übernehmen sollten und ging dabei mit Bismarck konform, dessen Berater er in Kolonialfragen zweifellos war. Allerdings kolonialisierte das System auch in Ostafrika (1888) und erforderte wie auch in Deutsch-Südwestafrika, wo die Herero den Vertrag 1888 einfach zurücknahmen, umfangreiche Mittel des Reiches zum Aufbau einer Armee.

keine eigene Verwaltung ausüben konnten, obwohl sie die Souveränität von den Duala bekommen hatten, lag in der Präsenz der Kaufleute anderer europäischer Länder, besonders Englands. Bismarcks Wunsch des *regierenden Kaufmanns* war in Kamerun zu keiner Zeit eine Realität. Im Gegenteil: Dort kulminierten die bereits erwähnten Konflikte innerhalb der Duala schon Ende 1884 derart, dass sich offizielle deutsche Vertreter gezwungen sahen, auf Seiten ihrer neuen Bündnispartner, vor allem King Bells, einzugreifen. Unmittelbar und durch die Vertragsverhandlungen ausgelöst, war das deutsche Reich gezwungen, den *Schutz* über den Vertrag realpolitisch auszuüben. Ein deutsches Kanonenboot beschoss zwei Duala-Towns, die deutsche Marinesoldaten erstürmten (es kam auf beiden Seiten zu Verlusten von Menschenleben). Im Juli 1885 traf mit Julius von Soden der erste deutsche Gouverneur in Kamerun ein. Dennoch wurde im offiziellen deutschen Sprachgebrauch weiterhin von »Schutzgebieten« und nicht von »Kolonien« gesprochen, auch wenn führende Juristen bereits 1886 herausarbeiteten, dass es sich im völkerrechtlichen Sinne bei diesen Gebieten *de facto* um Kolonien handelte. Schutzgebiete oder auch Protektorate könnten nämlich nur eigentlich souveräne Staaten sein, die ihre äußere Souveränität unter voller Wahrung der inneren Souveränität an einen anderen stärkeren Staat abgaben.<sup>76</sup>

Im Zuge der Berliner Afrika-Konferenz, die zugleich mit den Vertragsunterzeichnungen in Afrika stattfand, waren nämlich die Regeln für den Erwerb von Überseeterritorien als Kolonien festgelegt worden. Als zentrales Prinzip wurde dabei die »effektive Okkupation« festgelegt. Völkerrechtlich gesehen widersprechen sich allerdings das Prinzip der Okkupation und das des Protektorates, obwohl beide in der Schlusssakte 1885 festgehalten wurden. Denn während ein Protektorat einen bereits existierenden souveränen Staat voraussetzt, der sich mittels Vertrag unter Schutz stellen kann, ist *Okkupation* nur auf herrenlosem Land (*terra nullius*) möglich. Da beide Grundsätze des Erwerbs erwähnt waren, lag ein normativer Widerspruch vor. Bedeutungslos konnte dieser nur erscheinen, wenn sich die machtpolitische Praxis anders darstellte. Obwohl Juristen die *terra nullius*-Regel generell für ganz Afrika gültig hielten und demnach auch niemand dort Souveränitätsrechte hätte abgeben können, wurden in der Praxis Verträge mit afrikanischen Autoritäten durch die anderen Kolonialmächten anerkannt.<sup>77</sup> Die Duala bezogen sich in ihrer juristischen Stellungnahme zur Enteignung

<sup>76</sup> Vgl. Stengel, »Rechtliche Stellung«.

<sup>77</sup> Vgl. zu diesem Thema ausführlicher Fisch, *Africa*; Stengel, »Rechtliche Stellung« sowie Speitkamp, *Deutsche Kolonialgeschichte*.



von 1913 denn auch auf den Vertrag von 1884 und verwiesen darauf, das Deutsche Reich habe damals die Existenz ihrer Souveränitätsrechte anerkannt, so dass *terra nullius* in Bezug auf ihr Gebiet nicht gelte.<sup>78</sup> Da sie sich in besagtem rechtsgültigem Vertrag das Recht auf ihren Grund und Boden zusichern ließen, seien Enteignungen gegen ihren Willen nicht möglich. Im Vertrag von 1884 hätten die Deutschen »den Schutz des Machtbereichs der Häuptlinge [übernommen], insbesondere auch ihres Handelsmonopols zwischen den europäischen Firmen und Binnenlandscschaften gegen Erwerb der Hoheitsrechte der Duala-Häuptlinge, die in der Ausübung der Justiz und Verwaltung beschränkt bleibt«.<sup>79</sup> Die Duala drehten so das Element des *Zwischenhandelsmonopols*, das gegen sie gerichtet war, unter Berufung auf den Vertrag von 1884 um und forderten dessen Schutz ein. Das Handelsmonopol gilt hierbei als Unterfall des Schutzes des *Machtbereichs des Häuptlings*. Die Formulierung von 1913 unterstreicht also noch einmal die Bedeutung der Deutschen als starke Bündnispartner der etablierten Autoritäten zur Festigung ihrer Macht.

## 5. Realpolitische Interventionen

In der Folge – und dies soll nicht Thema des Artikels werden – wurde nun besonders der biologistische Rassismus als Rechtfertigungsnarrativ zum Abschluss herangezogen. Der damalige Staatssekretär im Kolonialministerium, Solf, der in den Reichstagsdebatten von 1914 Stellung zum Enteignungsstreit bezog, stellte klar, Kolonialismus sei nur möglich, wenn die Afrikaner den Deutschen nicht gleichgestellt waren: »Meine Herren, wenn ich von dem Grundsatz aus die Neger [sic!] behandeln wollte, den Sie (zu den Sozialdemokraten) aufstellen, daß alle Menschen gleich sind, dann würde ich die Kolonialverwaltung aufgeben. Das ist unmöglich.«<sup>80</sup>

Derart biologistisch ausgeschlossen, existierte auch kein »Recht auf Rechtfertigung« (Forst). 1914 hatte die neue, die normative Ordnung des

<sup>78</sup> Vgl. hierfür ausführlich Hamann/Michels, »From Disagreement to Dissension«.

<sup>79</sup> Beschwerde gegen den Enteignungsbeschluss des Kaiserlichen Bezirksamts Duala vom 15. Januar 1913, Duala-Kamerun, den 20. Februar 1913 (Häuptlinge an Kaiserliches Gouvernement Buea durch das Kaiserliche Bezirksamt Duala), BAB RI001/4428 B. 12–25.

<sup>80</sup> Solf (Staatssekretär Reichskolonialamt) in der Reichstagsdebatte über die Verhaftung Ngos, 30. Dins am 19. Mai 1914 (Reichstagsprotokolle, 262. Sitzung, S. 9119).

Kolonialismus die normative Ordnung der westafrikanischen Handelskontraktzone überschrieben. Den Duala, die noch 1913 den Wunsch nach gleichberechtigter Teilhabe in Deutschland äußerten (und dabei auch von sozialdemokratischen und liberalen Gruppen unterstützt wurden), wurde dies 1914 zumindest temporär veranschaulicht. Am 8. August nämlich wurde der Sprecher aller Duala – und zum ersten Mal in ihrer Geschichte hatten sie nur einen Sprecher – Rudolf Duala Manga Bell in Duala hingerichtet. Offizieller Grund war Hochverrat, da er zusammen mit anderen kamerunischen Autoritäten an die Engländer als mögliche neue Schutzmacht herantreten wollte. Obwohl Manga Bell ohne Verteidigung vor einem Kriegsgericht verurteilt wurde, wurde durch diese Urteilsbegründung die Illusion einer Herrschaft des Gesetzes aufrecht erhalten und die koloniale Ordnung somit legitimiert.<sup>81</sup> Auf ihre Freiheit, von dem Vertrag von 1884 zurückzutreten, hatten die Duala allerdings stets hingewiesen, so dass auch diese Verurteilung eher realpolitisch denn normativ begründet war. So ist es nur als konsequent anzusehen, dass die Duala ihrerseits die nächste realpolitische Möglichkeit ergriffen und die Deutschen mit Hilfe der Engländer im Zuge des ersten Weltkriegs aus ihrer Stadt entfernen konnten. Eine besondere Genugtuung war es ihnen – so nahmen es zeitgenössische Beobachter wahr, die als Gefangene abtransportierten Deutschen im Spießrutenlauf lautstark zu verhöhn.

## Fazit

Die vorangegangenen Ausführungen haben auf die Vielschichtigkeit der sozialen Räume verwiesen, in denen Akteure um Normen und normative Ordnungen rangen. Die faktischen Ordnungen der Handelskontaktrzonen und die darin in einem langen Dialog über Jahrhunderte entwickelten geltenden Normen wurden von den beteiligten Akteuren vor Ort in Kamerun zunächst auch unter den formellen Bedingungen des Kolonialismus weitergeführt. Daraus ergaben sich Spannungen auf mehreren Ebenen: zum einen zwischen den unmittelbar beteiligten europäischen Akteuren vor Ort, den sogenannten *men on the spot*, und den weiter entfernt in den europäischen

<sup>81</sup> Vgl. zur Unrechtmäßigkeit des Verfahrens die später erhobenen Vorwürfe seines designierten Verteidigers Paul Levi, »Gegen die Todesstrafe« (1927). Zur *rule of law* siehe auch den Beitrag von Fahrmeir/Steller in diesem Band.



Metropolen agierenden Akteuren, wie dem Beamtenapparat des deutschen Nationalstaates. Diese Spannung führte zum einen zu Paradoxien in den Rechtfertigungsnarrativen, zum anderen zu einer doppelten Kommunikation der offiziellen deutschen Vertreter: einmal nach Deutschland, einmal auf die kamerunischen Akteure vor Ort gerichtet. Hier suchten sie weiterhin den Anschluss an die geteilten Normen der Kontaktzone und folgten beispielsweise den Wünschen der Kameruner, die *Kumi*-Zahlungen von den als eher unzuverlässig wahrgenommenen europäischen Händlern zu übernehmen und direkt an sie auszulassen. Die Ziele der Kameruner in einer starken Verbindung mit Deutschland lassen sich anhand der recht guten Quellenlage in Bezug auf Duala rekonstruieren: Sie wünschten sich, dass der deutsche Staat als oberster Schlichter zwischen den europäischen und kamerunischen Handelshäusern intervenierte; die etablierten Autoritäten wünschten ihre vormals starke, doch zunehmend bedrohte Stellung zu behaupten durch Allianzen mit den europäischen Nationen; sie wünschten gleichberechtigter Teil Deutschlands zu werden, mit der Geltung des deutschen Rechtes, den Privilegien der deutschen Staatsbürgerschaft und Freizügigkeit in Deutschland; sie wünschten durch Zugang zu europäischer Bildung eine Modernisierung und Industrialisierung ihrer Gebiete und langfristig wünschten sie Unabhängigkeit als föderaler Stadtstaat. Diese Ziele standen in einem Spannungsverhältnis zu den normativen Vorstellungen, die die Deutschen mit dem kolonialen Projekt verbanden. Deren Vorstellung einer normativen Ordnung des Kolonialismus veränderte den bestehenden geteilten diskursiven und sozialen Raum der Handelskontaktzonen. Die Paradoxien der Rechtfertigungsnarrative wurden von den Duala offengelegt, die dadurch gewaltvollen Ausschluss herausforderten. Obwohl dieser Ausschluss niemals stabil war, kulminierte er für Duala in der Hinrichtung Rudolf Duala Manga Bells im Jahr 1914. Der Bruch fand also nicht 1884, sondern dreißig Jahre später statt. Die Zeit dazwischen ist gekennzeichnet durch eine Diskrepanz zwischen machtpolitischer Motivation auf Seiten der Deutschen und deren paradoxer oder – in den Worten von Stephen Krasner – »geheuchelter« Legitimierung.<sup>82</sup> Die Duala-Vertreter operierten bis 1914 – und darüber hinaus – auf der Basis der ehemals geteilten Normen und gelangten in vielen Fällen an ihr Ziel. Allerdings erwiesen sich diese Kämpfe aus Sicht der Kolonisierenden zunehmend als so »unmöglich« (Solf), dass eine möglichst komplette Aus-

82 Krasner, *Sovereignty*, bezeichnet dabei das Konzept der Souveränität als »organized hypocrisy«.

schließung, auch gewaltvoll, als legitimes Mittel aufgerufen und angewandt wurde. Gewalt und die Macht, diese anzuwenden, wurde so zumindest 1914, die einzige Rechtfertigung für die normative Ordnung des Kolonialismus in Duala. Allerdings wurde diese Rechtfertigung bei weitem nicht von allen deutschen Akteuren geteilt: Sozialdemokraten und Zentrumsabgeordnete im Reichstag, sowie einzelne Journalisten und Rechtsanwältinnen (diese von den Duala-Vertretern bezahlt), argumentierten mit der Gleichheit und Gleichberechtigung aller Menschen und der daraus folgenden Unrechtmäßigkeit beispielsweise der Enteignungen in Duala. Die Duala selbst intervenierten nach 1914 realpolitisch, indem sie den Alliierten die Eroberung der strategisch wichtigsten Stadt Duala im 1. Weltkrieg entscheidend erleichterten.

## Literatur

- Ardener, Shirley, *Eye-Witness to the Annexation of Cameroon, 1883–1887*, Buea 1968.
- Austen, Ralph, »The Moral Economy of Witchcraft: An Essay in Comparative History«, in: Comaroff, Jean und John (Hg.), *Modernity and its Malcontents*, Chicago 1993, S. 89–110.
- Austen, Ralph/Derrick, Jonathan, *Middlemen of the Cameroons Rivers. The Duala and their Hinterland c. 1600–c. 1960*, Cambridge 1999.
- Balandier, George, »Economie, société et pouvoir chez les Duala anciens«, *Cahiers d'Études Africaines*, Jg. 15, H. 59 (1975), S. 361–380.
- Berlin, Ira, »From Creole to African. Atlantic Creoles and the Origins of African-American Society in Mainland North America«, *The William and Mary Quarterly*, Third Series, Jg. 53, H. 2 (1996), S. 251–288.
- Clifford, James, *Routes. Travel and translation in the late twentieth century*, Harvard 1997.
- Debrunner, Hans-Werner, *Presence and Prestige. Africans in Europe. A History of Africans in Europe before 1918*, Basel 1979.
- Dike, K. O., *Trade and Politics in the Niger Deltas 1830–1885. An Introduction to the Economic and Political History of Nigeria*, Oxford 1956.
- Heywood, Linda/Thornton, John, *Central Africans, Atlantic Creoles, and the Foundation of the Americas, 1585–1660*, Cambridge 2007.
- Eckert, Andreas, *Die Duala und die Kolonialmächte*, Berlin/Münster 1991.
- Eckert, Andreas, *Grundbesitz, Landkonflikte und kolonialer Wandel. Douala 1880–1960*, Stuttgart 1999.
- Engelkamp, Stephan, »Kulturelle Dimensionen von Souveränität und die Grenzen des »westfälischen« Modells in Südostasien«, in: Friedrich Arndt/Carmen Degel/Christian Ellermann/Maximilian Mayer/David Teller/Lisbeth Zimmermann



(Hg.), *Ordnungen im Wandel. Globale und lokale Wirklichkeiten im Spiegel transdisziplinärer Analysen*, Bielefeld 2008, S. 177–196.

Essiben, Madiba, »Le traité du 12 juillet 1884 comme source de l'antagonisme germano-douala à la veille de la première guerre mondiale«, in: Stefanie Michels/Albert-Pascal Temgoua (Hg.), *La politique de la mémoire coloniale en Allemagne et au Cameroun. The politics of colonial memory in Germany and Cameroon*, Berlin/Münster 2005, S. 15–24.

Félix-Eyound, Jean-Pierre/Michels, Stefanie/Zeller, Joachim, »Bonamanga. Eine Familiengeschichte und die große Politik/Une histoire de famille et la grande politique«, in: dies. (Hg.) *Duala und Deutschland – verflochtene Geschichte: Die Familie Manga Bell und koloniale Beutekunst: Der Tangué der Bele/Douala et l'Allemagne: une histoire croisée. La famille Manga Bell et l'œuvre d'art colonial pillé: Le Tangué des Bele Bele*, Köln 2011, S. 4–31.

Fisch, Jörg, »Africa as terra nullius. The Berlin Conference and International Law«, in: Stig Förster/Wolfgang Mommsen/Ronald Robinson (Hg.), *Bismarck, Europe, and Africa. The Berlin Africa Conference 1884–1885 and the Onset of Partition*, Oxford 1988, S. 347–376.

Fomin, E.S.D./Ngoh, Victor Julius, *Slave settlements in the Banyang country. 1800–1950*, Buea 1998.

Forst, Rainer/Günther, Klaus, *Die Herausbildung normativer Ordnungen. Zur Idee eines interdisziplinären Forschungsprogramms. Normative Orders Working Paper 1/2010*.

Gallagher, John/Robinson, Ronald, »The imperialism of free trade«, *The Economic History Review*, New Series, Jg. 6, H. 1 (1953), S. 1–15.

Gerbing, Stefan, *Afrodeutscher Aktivismus. Interventionen von Kolonisierten am Wendepunkt der Dekolonisierung Deutschlands 1919*, Frankfurt/M. 2010.

Gouaffo, Albert, *Wissens- und Kulturtransfer im kolonialen Kontext. Das Beispiel Kamerun-Deutschland (1884–1919)*, Würzburg 2007.

Gründer, Horst, *Geschichte der deutschen Kolonien*, Paderborn 2000.

Hamann, Ulrike/Michels, Stefanie, »From Disagreement to Dissension. African Perspectives on Germany«, in: Wulf Hund/Christian Koller/Moshe Zimmermann (Hg.), *Racisms made in Germany (Yearbook Racism Analysis Bd. 2)*, Berlin 2011, S. 145–164.

Harms, Robert, »Sklaverei. Abolitionismus und Kolonialismus als vernetzte normative Ordnungen«, in: Rainer Forst/Klaus Günther (Hg.), *Die Herausbildung normativer Ordnungen. Interdisziplinäre Perspektiven*, Frankfurt/M. 2010, S. 85–102.

Hruschka, Constantin/Mayer, Maximilian, »Institutionelle Ordnungen im globalen, nationalen und lokalen Wandel: Divergierende Bezugspunkte, diskursive Konkurrenz und prekäre Legitimität«, in: Friedrich Arndt/Carmen Dege/Christian Ellermann/Maximilian Mayer/David Teller/Lisbeth Zimmermann (Hg.), *Ordnungen im Wandel. Globale und lokale Wirklichkeiten im Spiegel transdisziplinärer Analysen*, Bielefeld 2008, S. 17–20.

Jaeck, Hans-Peter, »Die deutsche Annexion«, in: Helmuth Stoecker (Hg.), *Kamerun unter deutscher Kolonialherrschaft*, Bd. 1, Berlin 1960, S. 29–96.

Krasner, Stephen, *Sovereignty. Organized Hypocrisy*, Princeton 1999.

Jones, G. I., *The trading states of the oil rivers*, Oxford 1963.

Law, Robin, *Ouidah: the social history of a West African slaving port, 1727–1892*, Oxford 2004.

Levi, Paul, »Gegen die Todesstrafe«, *Sozialistische Politik und Wirtschaft*, Jg. 5, H. 45 (1927), S. 1–3.

Lübcke, Alexandra/Michels, Stefanie, »Theoretische Überlegungen zu Erinnerungskonzepten. Eine erinnerungstopografische Annäherung an eine Migrationsfamilien-Geschichte«, in: Elisabeth Boesen/Fabienne Lentz (Hg.), *Migration und Erinnerung. Konzepte und Methoden der Forschung*, Münster/Berlin 2010, S. 191–222.

Michels, Stefanie, *Imagined Power Contested. Germans and Africans in the Upper Cross River Area of Cameroon, 1886–1914*, Münster/Berlin 2004.

Michels, Stefanie, *Schwarze deutsche Kolonialsoldaten. Mehrdeutige Repräsentationsräume und früher Kosmopolitismus*, Bielefeld 2009.

Mveng, Engelbert, *Histoire du Cameroun*, Paris 1963.

Ndumbe, Kum'a, »Les traités cameroun-germaniques (1884–1907)«, in: ders. (Hg.), *L'Afrique et l'Allemagne. De la colonisation à la coopération*, Yaoundé 1988, S. 42–68.

Ndumbe, Kum'a, *Das deutsche Kaiserreich in Kamerun. Wie Deutschland in Kamerun seine Kolonialmacht aufbauen konnte 1840–1910*, Berlin 2005.

Northrup, David, *Africa's discovery of Europe 1450–1850*, Oxford 2002.

Nwokeji, Ugo/Eltis, David, »Characteristics of Captives Leaving the Cameroons for the Americas, 1822–37«, *The Journal of African History*, Jg. 43, H. 2 (2002), S. 191–210.

Pette-Grenouilleau, Olivier, »Long-Distance Trade and Economic Development in Europe and Black Africa (Mid-Fifteenth Century to Nineteenth Century): Some Pointers for Further Comparative Studies«, *African Economic History*, Jg. 29 (2001), S. 163–196.

Pesek, Michael, *Koloniale Herrschaft in Deutsch-Ostafrika. Expeditionen, Militär und Verwaltung seit 1880*, Frankfurt/M. 2005.

Rediker, Marcus, *Slave ship. A human history*, London 2007.

Ruel, Malcolm, *Leopards and leaders: constitutional politics among a Cross River people*, London 1969.

Rüger, Adolf, »Die Duala und die Kolonialmacht 1884–1914: Eine Studie über die historischen Ursprünge des afrikanischen Antikolonialismus«, in: Helmuth Stoecker (Hg.), *Kamerun unter dt. Kolonialherrschaft*, Bd. 2, Berlin 1968, S. 181–258.

Sanderson, G. N., »British Informal Empire, Imperial Ambitions, Defensive Strategies, and the Anglo-Portuguese Congo Treaty of February 1884«, in: Stig Förster/Wolfgang Mommsen/Ronald Robinson (Hg.), *Bismarck, Europe, and Africa*.



*The Berlin Africa Conference 1884–1885 and the Onset of Partition*, Oxford 1988, S. 189–214.

Sebastian Conrad, *Deutsche Kolonialgeschichte*, München 2008.

Simo, David, »Colonization and Modernization. The Legal Foundation of the Colonial Enterprise: A Case Study of German colonization in Cameroon«, in: Eric Ames/Marcia Klotz/Lora Wildenthal (Hg.), *Germany's colonial pasts*, Nebraska 2005, S. 97–112.

Speitkamp, Winfried, *Deutsche Kolonialgeschichte*, Stuttgart 2005.

Stengel, Prof. Karl v., »Die rechtliche Stellung der Deutschen Schutzgebiete«, *Deutsche Kolonialzeitung*, Jg. 8 (1886), S. 227–232.

Sundiata, Ibrahim, *From Slaving to Neoslavery. The Bight of Biafra and Fernando Po in the Era of Abolition, 1827–1930*, Madison, Wisconsin 1996.

Warnier, Jean-Pierre, »Traite sans raids au Cameroun«, *Cahiers d'Études Africaines*, Jg. 29, H. 113 (1989), S. 5–32.

Wirtz, Albert, *Vom Sklavenhandel zum kolonialen Handel. Wirtschaftsräume und Wirtschaftsformen in Kamerun vor 1914*, Freiburg i.Br. 1972.

# Herausbildungen moderner Geschlechterordnungen in der islamischen Welt

Susanne Schröter

## 1. Das Paradigma der Geschlechtergleichheit

Gesellschaftliche Veränderungen waren in der Geschichte häufig von Entstellungen neuer Geschlechterverhältnisse begleitet. In der Vergangenheit handelte es sich dabei um nicht-intendierte Konsequenzen ökonomischer oder politischer Prozesse, die Machtasymmetrien zwischen Männern und Frauen verschoben und neue Handlungsspielräume eröffneten oder alte verschlossen. Seit dem Ende des 18. Jahrhunderts haben sich die Dynamiken der Herausbildung neuer Geschlechterordnungen beschleunigt, wurden de-lokalisiert und teilweise gezielt mit anderen gesellschaftlichen Transformationen verknüpft. Sie verlaufen mittlerweile zielgerichtet nach vorab erdachten und gesellschaftlich ausgehandelten Verläufen und wurden Ende des 20. Jahrhunderts in einen groß angelegten und zentral gelenkten Versuch der Formulierung einer neuen Ordnung eingespeist, in dem die Vereinten Nationen die Schirmherrschaft übernommen haben. Auf Druck mehrerer *Weltfrauenkonferenzen*<sup>1</sup> verabschiedete die Generalversammlung der UN 1979 eine *Konvention über die Eliminierung jeder Art von Diskriminierung von Frauen* (Convention on the elimination of all forms of discrimination against women, CEDAW), die 1981 in Kraft trat und mittlerweile von fast allen Staaten ratifiziert wurde. Erstmals in der Geschichte der Menschheit wurde die Gleichheit der Geschlechter als globales Ziel politischer und gesellschaftlicher Entwicklungen festgeschrieben.

Diesem Akt der Willensbekundung, weltweit eine neue Geschlechterordnung zu implementieren, gingen 200 Jahre sozialer Kämpfe und zäher Verhandlungen voraus. Eine Zäsur in der Geschlechtergeschichte stellt die französische Revolution dar. Im Jahr 1791 forderte Olympe de Gouges in ih-

<sup>1</sup> Im Verlauf des Prozesses spielten diejenigen in Mexiko-Stadt (1975) und in Kopenhagen (1980) eine besondere Rolle.